

Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 3. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 28.05.2024, 19:30 Uhr
im Stadthaus, Stadtverordnetensaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel, 2. OG (Zimmer 218)

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 27.02.2024
2. Gründung des „Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis AöR“ (DKZ AöR)
3. Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024
4. Verschiedenes

Bruchköbel, 13.05.2024

Der Bürgermeister



Katja Lauterbach
Ausschussvorsitzende

Bruchköbel, 05.06.2024

Niederschrift

Gremium	Haupt - und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	3/204
Datum	Dienstag, den 28.05.2024
Sitzungsdauer	19:30 Uhr bis 21:01 Uhr
Ort	Stadthaus, Stadtverordnetensaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel, 2. OG (Zimmer 218)

Teilnehmer:

Ausschussvorsitzende Lauterbach, Katja (FDP)
Ausschussmitglied Baier, Patrick (BBB)
Ausschussmitglied Hillmann, Matthias (CDU)
Ausschussmitglied Jüngling, Werner (FDP)
Ausschussmitglied Köhler, Cieran (GRÜNE) in Vertretung für Frau Förster-Helm
Ausschussmitglied Ochs, Reiner (CDU) in Vertretung für Herrn Sliwka
Ausschussmitglied Pauly, Monika (SPD)
Ausschussmitglied Ringel, Uwe (GRÜNE)
Ausschussmitglied Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Ausschussmitglied Woschek, Patrik (SPD) in Vertretung für Frau Lind
Ausschussmitglied Zoher, Christian (CDU)

Magistrat:

Bürgermeisterin Braun, Sylvia (FDP)
Erster Stadtrat Blum, Oliver (GRÜNE)
Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Rodi, Philipp (FDP)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Schafranka, Andreas (GRÜNE)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)
Stadtverordnete Blum, Silke (GRÜNE)
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)
Stadtverordnete Schulze, Christina (SPD)
Stadtverordneter Villnow, Andreas (FDP)
Stadtverordnete Zorbach, Stefanie (BBB)

Schriftführer:

Schriftführer Jost, Florian

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 27.02.2024
2. Gründung des „Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis (DS-33/2024) AöR“ (DKZ AöR)

Protokoll, öffentliche Sitzung

Die Ausschussvorsitzende Lauterbach eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 11 anwesenden Ausschussmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 27.02.2024
----	---

Gegen die Richtigkeit der Niederschrift vom 27.02.2024 haben sich keine Einwendungen ergeben, sie gilt daher als genehmigt.

TOP 2.	DS-33/2024	Gründung des „Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis AöR“ (DKZ AöR)
--------	------------	--

Die Ausschussvorsitzende Lauterbach übergibt das Wort an Bürgermeisterin Braun. Diese erläutert anhand einer Präsentation die Entwicklung und die Gründe für die Gründung eines Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis. Im Anschluss an die Präsentation und den Ausführungen der Bürgermeisterin entstand eine rege Diskussion zwischen den Ausschussmitgliedern Ringel, Dr. Wingefeld, Bürgermeisterin Braun, Stadtverordnete Zorbach sowie den Ausschussmitgliedern Woschek, Ochs und Zocher. Im Fokus dieser Diskussion stand Absatz 4 der Beschlussvorlage. Abschließend weist Bürgermeisterin Braun darauf hin, dass dem AöR ausschließlich die Aufgaben zur Prüfung und Umsetzung weiterer Formen interkommunaler Zusammenarbeit übertragen werden sollen. Dies ist für die Gründung einer solchen Anstalt notwendig. Weiter führt sie aus, dass zunächst keine weiteren Aufgaben übertragen werden und dass für die Übertragung weiterer Aufgaben die Stadtverordnetenversammlung zustimmen muss.

Die Ausschussmitglieder möchten den § 2 aus der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 a der Anstaltssatzung des Dienstleistungskompetenzzentrums Main-Kinzig- AöR (DKZ AöR) Tätigkeits- & Budgetvereinbarung für die Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis protokolliert haben.

In diesem heißt es:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übertragung der Aufgaben zur Prüfung und Umsetzung weiterer Formen interkommunaler Zusammenarbeit auf die DKZ AöR zu.“

Der o. g. Absatz ist in § 2 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 a der Anstaltssatzung des Dienstleistungskompetenzzentrums Main-Kinzig- AöR (DKZ AöR) noch einmal genauer definiert.

Dort heißt es wie folgt:

„Die DKZ AöR führt für die beteiligten Anstaltsträger Unterstützungsleistungen bei der Prüfung und Umsetzung von Möglichkeiten weiterer Formen interkommunalen Zusammenarbeit durch. Die wesentlichen Aufgaben, die von der DKZ AöR im Auftrag der Anstaltsträger dabei erbracht werden, sind nachfolgend aufgeführt:

- 1) Laufendes Screening der Aufgabenbereiche der Anstaltsträger zur Identifikation neuer IKZ-Aufgabenbereiche.
- 2) Weitere Entwicklung der bereits identifizierten IKZ-Aufgabenbereiche bis zur Beschlussreife.
- 3) Identifikation der betroffenen Anstaltsträger und Generierung von Projektaufträgen zur Entwicklung und Umsetzung von IKZ-Aufgaben.
- 4) Antragstellung und Einwerbung von Fördermitteln
- 5) Projektmanagement bei der Vorbereitung, Beschlussfassung und Umsetzung von interkommunalen Aufgabenbereichen

Die Vorsitzende fragt nach weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum. Darauf gibt es keine weiteren Reaktionen.

Daraufhin gibt die Vorsitzende den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung.

Abstimmung: bei 10 Ja-Stimmen (FDP, GRÜNE, SPD, CDU, BBB) und 1 Enthaltung (SPD) zur Annahme empfohlen

TOP 3.	DS-69/2024	Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024
--------	------------	--

Die Ausschussvorsitzende Lauterbach übergibt das Wort an Bürgermeisterin Braun.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen angepasst werden soll. Die aktuelle Satzung besteht seit 1989, die Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren sehr geändert.

Der Kirlweg 22 wurde seit längerer Zeit als Obdachlosenunterkunft genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten kann dies nicht mehr weitergeführt werden. Aktuell mussten Obdachlose bereits im Camp untergebracht werden. Dies wird von der Verwaltung auch weiter priorisiert, da es gewisse Synergieeffekte gibt. Im Camp bereits vorhandenes Personal, wie auch der Sicherheitsdienst, kann ebenfalls für die Obdachlosenunterkünfte eingesetzt werden. Aus den o. g. Gründen bittet die Bürgermeisterin um die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

Ausschussmitglied Woschek fragt zu Ziffer d) in der Begründung, ob im Gesamtkostenbeitrag in Höhe von 420,00 € Kosten für den Sicherheitsdienst enthalten und ob diese im vorherigen Gesamtkostenbeitrag von 480,00 € enthalten waren. Die Bürgermeisterin verneint dies.

Ausschussmitglied Ringel möchte wissen, weshalb eine gesonderte Abrechnung von Wärme, Wasser und Strom nicht stattfindet.

Bürgermeisterin Braun erörtert, dass die Nebenkosten nicht pro Person berechnet werden können, da mehrere Personen in einem Haus oder einem Container leben. Die sanitären Einrichtungen werden gemeinsam genutzt.

Weiterhin fragt Ausschussmitglied Ringel, ob es Ideen gibt, um die Menschen zum ressourcenschonenden Verbrauch anzuleiten.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass die Mitarbeiter vor Ort die Personen schulen. Weiterhin wird versucht entsprechende Grundsätze im Unterricht zu vermitteln.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen lässt die Ausschussvorsitzende über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Abstimmung: einstimmig zur Annahme empfohlen

4.	Verschiedenes
----	---------------

Die Vorsitzende teilt mit, dass die Verwaltung keine Beiträge zu diesem TOP hat. Sie fragt nach Wortmeldungen aus dem Plenum- Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21:45 Uhr

Katja Lauterbach
Ausschussvorsitzende

Florian Jost
Schriftführer



Ersterfassungsdatum: 12.02.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-33/2024
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	15.05.2024	3.
Haupt - und Finanzausschuss	28.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	25.06.2024	

Titel:

Gründung des „Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis AöR“ (DKZ AöR)

Beschlussvorschlag:

- (1) Zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gründet die Stadt Bruchköbel gemeinsam mit dem Main-Kinzig-Kreis und weiteren sich noch in der Beschlussfassung befindlichen Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises zum 01. April 2024 das „Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig-AöR“ (DKZ AöR).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der im Entwurf beigefügten Anstaltssatzung nebst Anlagen zu.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu, für den Fall, dass nicht alle in dem Satzungsentwurf aufgeführten Städte und Gemeinden Träger der DKZ AöR werden, dass die Anzahl der Trägerkommunen in der Satzung entsprechend angepasst wird.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übertragung der Aufgaben zur Prüfung und Umsetzung weiterer Formen interkommunaler Zusammenarbeit auf die DKZ AöR zu.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt zunächst keine weiteren Aufgaben auf die DKZ AöR.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat in Absprache mit den weiteren beteiligten Kommunen und des Landkreises, die notwendigen Schritte zur Gründung des kommunalen Dienstleistungskompetenzzentrums (DKZ AöR) zu vollziehen. Der Magistrat wird ermächtigt, alle zur Gründung des Dienstleistungskompetenzzentrums notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Zahlung der Stammeinlage in Höhe von 5.000,00 EURO zu.
- (8) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Abrechnung und Übernahme von verursachungsgerechten Kostenerstattungsbeiträgen zu.
- (9) In den Verwaltungsrat wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kraft Funktion bestellt.

Begründung:

A. Ausgangssituation:

Unsere Städte, Gemeinden und der Landkreis stehen vor großen Herausforderungen, die von Personalmangel, Aufgabenzuwachs, Rückgang der Wirtschaftlichkeit, Digitalisierung und bis zur Aufwertung der Innenstädte und zur Neugestaltung der Mobilität reichen. Zugleich gilt es, zahlreiche Einrichtungen und Angebote zu erhalten, die unsere Kommunen attraktiv und lebenswert gestalten. Angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen ist die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger für viele Kommunen bereits eine enorme Aufgabe.

Um diese besondere Form kommunaler Aufgabenerfüllung gezielt zu fördern und neue Aktivitäten zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis anzustoßen, wurde von allen Kommunen des Kreises und des Landkreises selbst und mit Unterstützung des Finanz- und Innenministeriums im Jahr 2021 – mit einer zugesagten Fördersumme von 300.000 € – erstmalig ein flächendeckender und systematischer Prozess zur Prüfung der Möglichkeiten einer umfassenden interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und dem Landkreis selbst gestartet. Das Projekt trägt den Namen „Für ein neues Wir – kooperative Verwaltungsstrukturen im MKK“. Die Arbeiten wurden von der GE/CON GmbH als externer Dienstleister unterstützt.

Aufgabe war es, mögliche Potenziale der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen mit anderen Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und dem Landkreis selbst zu identifizieren. In einem ersten Schritt wurden knapp 150 mögliche IKZ-Aufgabenbereiche durch die Kommunen und den Landkreis identifiziert.

B. Realisierung des interkommunalen Dienstleistungszentrums (DKZ AöR)

Die Bildung der DKZ AöR soll durch die als Anlage 1 beigefügte Satzung erfolgen. Diese regelt die Aufgaben der DKZ AöR, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe. Die konkreten Aufgaben werden dabei in einer separaten Tätigkeits- & Budgetvereinbarung, die als Anlage zur Satzung beigefügt ist, detailliert beschrieben und abgegrenzt.

Bedingt durch die Komplexität der einzelnen Aufgabenbereiche wird im Sinne einer hohen Qualität und erforderlichen Kontinuität der übertragenen Aufgaben eine Mindestlaufzeit der Tätigkeits- und Budgetvereinbarung von fünf Jahren vorgesehen. Grundsätzlich kann nur eine Kommune als Anstaltsträger auch Aufgaben an die DKZ AöR übertragen. Der Austritt eines Trägers aus der DKZ AöR innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufgabenübertragung ist ausgeschlossen. Eine automatische Verlängerung der Tätigkeits- und Budgetvereinbarung erfolgt um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird.

Eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist auch Voraussetzung, um Fördermittel des Landes Hessen für die Umsetzung der Kooperation zu erhalten. Aufgrund des Modellcharakters der DKZ AöR als interkommunaler Dienstleister für die Anstaltsträger hat das Land Hessen Fördermittel - allein für die Gründung des Dienstleistungszentrums und die Einrichtung des Vergabezentrums - in Höhe von 300.000 Euro in Aussicht gestellt. Der Fördermittelantrag kann jedoch formal erst nach Beschlussfassung zur Gründung der DKZ AöR gestellt werden.

C. Deckung des Finanzbedarfs

Die entstehenden Kosten des DKZ sollen verursachungsgerecht und transparent nachvollziehbar auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden. Um eine verursachungsgerechte Verteilung der entstehenden Kosten zu gewährleisten, deckt die DKZ AöR ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungen ihrer Anstaltsträger. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Kostenerstattung erfolgt dabei auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) 30/53 im Weiteren „VOPR“.

Die Höhe der tatsächlichen Kostenerstattungen je Anstaltsträger richtet sich nach dem Umfang und der Art, der von ihr in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen der DKZ AöR, je übertragenem Aufgabenbereich. Hierbei wird zwischen den verschiedenen Anstaltsträgern und der von ihnen übertragenen Aufgaben (Profitcenter) differenziert, um eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten sicherzustellen.

Im Ergebnis trägt jede Kommune nur die Kostenanteile, die in den von ihr übertragenen Aufgabenbereichen gemäß ihrer Leistungsentnahme anfallen.

Einzelheiten hierzu regeln die in der Anlage befindlichen Tätigkeits- und Budgetvereinbarungen.

Zur Stunde plant die Stadt Bruchköbel keine Übertragung von bisher angedachten Leistungen der DKZ AöR (Durchführung der Vergabe- und Beschaffungsleistungen; Leistungen des Datenschutzes; Digitalisierung von Verwaltungsleistungen). Dies kann sich über die Zeit bzw. bei anderen, zusätzlichen Leistungen ändern. Die diesbezügliche Formulierung im Beitrittsbeschluss in Absatz 5 ist gleichlautend bspw. mit der Stadt Nidderau.

Anlagen zur Beschlussvorlage:

- Anlage 1: Satzung des Dienstleistungskompetenzzentrums Main-Kinzig-AöR nebst Anlagen (Tätigkeits- und Budgetvereinbarungen)
- Anlage 2: Interessierte Kommunen und derzeitige PLAN – Kostenbeiträge je übertragenen Aufgabenbereich
- Anlage 3: begleitende Präsentation DKZ AöR

Anlage(n):

1. 01_Anlage 1 Satzung DKZ AöR
2. 01_Anlage 2 Interessierte Kommunen und derzeitige PLAN – Kostenbeiträge je übertragenen Aufgabenbereich
3. PowerPoint-Präsentation

Anstaltssatzung

des Dienstleistungskompetenzzentrums Main-Kinzig- AÖR (DKZ AÖR)

- gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts

der Städte und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und des Main-Kinzig-Kreises.

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1969 S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 86) i.V.m. § 126a und § 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) haben die Stadtverordnetenversammlungen und die Gemeindevertretungen der Städte und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises nachfolgende Anstaltssatzung zur Bildung der Dienstleistungskompetenzzentrums Main-Kinzig AÖR beschlossen:

Inhalt der Anstaltssatzung

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträger	4
§ 2 Aufgaben der DKZ AöR	5
§ 3 Organe der AöR	6
§ 4 Der Verwaltungsrat.....	7
§ 5 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats	7
§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	8
§ 7 Der Vorstand.....	9
§ 8 Verpflichtungserklärung	12
§ 9 Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverwaltung.....	12
§ 10 Deckung des Finanzbedarfs	13
§ 11 Auflösung der DKZ AöR, Veränderung in der Trägerschaft	14
§ 12 Öffentliche Bekanntmachung.....	16
§ 13 Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht.....	17
§ 14 Inkrafttreten	17

Präambel

Lebenswerte bürgernahe Wohn-, Arbeits-, Bildungs-, Versorgungs- und Freizeitangebote zu sichern und weiterzuentwickeln sind zentrale Aufgaben jeder Kommune. Es gilt nicht weniger, als die Zukunft gemeinsam im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit aktiv und nachhaltig zu gestalten. Diese Form der Zusammenarbeit ist gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und defizitärer öffentlicher Haushalte ein zentraler Schlüsselfaktor für die Handlungsfähigkeit und damit für die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es Wille aller Beteiligten, kommunale Entwicklung über die Grenzen der eigenen Kommune hinaus als regionale Aufgabe zu verstehen und diese gemeinschaftlich anzugehen. Um diese besondere Form kommunaler Aufgabenerfüllung gezielt gewährleisten zu können, haben die Städte und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Brachttal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und der Main-Kinzig-Kreis beschlossen, künftig bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, durch verbesserte Möglichkeiten des Einsatzes von Personal sowie der gemeinsamen Nutzung von Sachmitteln, Synergien zu bilden, die eine wirtschaftliche Erbringung von kommunalen Dienstleistungen gewährleisten. Oberstes Ziel ist die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge bei wirtschaftlicher Unternehmensführung und unter Beachtung gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse gründen die Städte und Gemeinden gemeinsam mit dem Landkreis eine gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR), durch deren Errichtung die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen verstärkt werden soll.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) verfolgt das Ziel, die beteiligten Trägerkommunen in ihrem Bestreben nach einer effizienten und zukunftsorientierten Verwaltung zu unterstützen. Dabei setzt sich die AÖR dafür ein, die Zusammenarbeit zwischen den Trägerkommunen zu fördern und gezielt interkommunale Kooperationsmöglichkeiten zu identifizieren, zu prüfen und umzusetzen. Die AÖR versteht sich als Dienstleisterin und Partnerin der beteiligten Trägerkommunen und setzt sich dafür ein, gemeinsam mit diesen die Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung zu meistern.

Die AÖR wird somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit leisten und zur Entwicklung der Region beitragen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträger

- (1) Das Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AÖR (DKZ AÖR) ist eine Einrichtung der folgenden Städte und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis sowie des Main-Kinzig-Kreises (im Folgenden als Anstaltsträger bezeichnet) in Form einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts:

Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach.

Die DKZ AÖR wird auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dieser Anstaltssatzung geführt.

- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die DKZ AÖR dem öffentlichen Zweck und einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Sie stellt sicher, dass der notwendige Aufwand verursachergerecht zugeordnet werden kann und vorgegebene Einsparziele erreicht werden. Zweck der DKZ AÖR ist es, die ihr von den Anstaltsträgern übertragenen Aufgaben effizienter, als bei getrennter Erledigung, zu erfüllen. Einzelheiten hinsichtlich der Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Zweckerreichung regelt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung.
- (3) Die DKZ AÖR wird unter dem Namen „Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AÖR“ (kurz: DKZ AÖR) geführt. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (4) Die DKZ AÖR hat ihren Sitz in Gelnhausen.
- (5) In räumlicher Hinsicht findet die DKZ AÖR ihren Wirkungsbereich, soweit sie hoheitlich tätig wird, in den Gemeindegrenzen der Anstaltsträger und den Kreisgrenzen des Landkreises. Eine Erweiterung ihres Wirkungsbereiches über die Kreisgrenzen hinaus ist unter Beachtung des § 121 Abs. 5 HGO möglich.
- (6) Für das Stammkapital der DKZ AÖR leistet jeder Anstaltsträger jeweils eine Stammeinlage von 5.000 EUR.
- (7) Die DKZ AÖR ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Dementsprechend gilt für sie der TVöD und die diesen ergänzenden Tarifverträge.

§ 2

Aufgaben der DKZ AÖR

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Der DKZ AÖR werden durch die Anstaltsträger die unter Abs. (2) bezeichneten Aufgaben übertragen.
- b) Die Wahrnehmung der Aufgaben können durch die Anstaltsträger komplett oder teilweise entsprechend den Bestimmungen aus den Tätigkeit- und Budgetvereinbarungen in Anspruch genommen werden.
- c) Über den Zeitpunkt der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeiten der in Abs. (2) übertragenen Aufgaben entscheidet der Verwaltungsrat jeweils mit gesondertem Beschluss.
- d) Alle, in dieser Anstaltssatzung auf die DKZ AÖR übertragenen Aufgaben, sind in einer separaten Anlage zur Anstaltssatzung als Tätigkeits- & Budgetvereinbarung detailliert beschrieben und abgegrenzt. Diese Vereinbarung enthält außerdem eine detaillierte Regelung zur Abwicklung der Kostenerstattung für jede einzelne Aufgabe.
- e) Die DKZ AÖR betreibt die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.
- f) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die DKZ AÖR die erforderlichen Einrichtungen. Sie ist mit Zustimmung aller Anstaltsträger berechtigt, Unternehmen, auch gemeinsam mit Dritten, zu gründen und sich an bestehenden Unternehmen zu beteiligen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- g) Die DKZ AÖR kann alle ihre satzungsmäßig übertragenen Aufgaben fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Für diese Hilfs- und Nebengeschäfte besteht die Möglichkeit, dass die DKZ AÖR öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 24 ff KGG mit Dritten abschließt. Dies erfordert die Zustimmung des Verwaltungsrats. Dabei kann die DKZ AÖR diese Aufgaben auch für andere Gebietskörperschaften und sonstige Dritte im Rahmen des gemeindefinanziell Zulässigen wahrnehmen.
- h) Die DKZ AÖR kann sich im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und die gültige Anstaltssatzung der AÖR zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- i) Die DKZ AÖR ist befugt, Beschäftigte einzustellen, zu versetzen, einzugruppieren und zu entlassen.

(2) Übertragene Aufgaben

- a) Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis
Die DKZ AÖR übernimmt für die in Anlage 1 aufgeführten Anstaltsträger die Aufgabe zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis.

Hierbei übernimmt die DKZ AÖR Unterstützungsleistungen bei der Prüfung und Umsetzung von Möglichkeiten weiterer Formen und Aufgabenbereiche interkommunalen Zusammenarbeit. Näheres s. Anlage 1.

b) Durchführung von Vergabe und Beschaffungsleistungen

Die DKZ AÖR übernimmt als Interkommunales Vergabezentrum (Im folgenden VGZ) für die in Anlage 2 aufgeführten Anstaltsträger die Durchführung und Betreuung von im Wettbewerb zugelassener Beschaffungsverfahren gemäß den Vorschriften der UVgO und/oder VGV und/oder VOB/A im Bereich der Waren und Dienstleistungen sowie der Bauvergaben auf nationaler sowie auch auf europäischer Ebene. Näheres s. Anlage 2.

c) Leistungen des Datenschutzes

Die DKZ AÖR übernimmt für die in Anlage 3 aufgeführten Anstaltsträger die Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes, soweit rechtlich zulässig, wodurch eine leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung von Aufgaben des Datenschutzes der beteiligten Kommunen mittels der Zentralisierung von Know-Hows und der Sicherstellung einer durchgängigen Betreuung gewährleistet werden sollen. Näheres s. Anlage 3.

d) Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Die DKZ AÖR übernimmt für die in Anlage 4 aufgeführten Anstaltsträger die Aufgabe, diese im Bereich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 in der jeweils geltenden Fassung und der Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen zu unterstützen, insbesondere, indem sie digitale Verwaltungsleistungen aufbaut, ggf. bereitstellt und betreibt, die auf den Bedarf der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sind. Näheres s. Anlage 4

§ 3

Organe der AÖR

(1) Organe der DKZ AÖR sind:

- a) der Verwaltungsrat (§§ 4-6)
- b) der Vorstand (§7)

(2) Die Mitglieder der Organe der DKZ AÖR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der DKZ AÖR verpflichtet. Die Pflicht

besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der DKZ AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen ihrer Anstaltsträger.

(3) Die Regelungen des § 25 HGO gelten entsprechend.

§ 4

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem stimmberechtigten Mitglied je Anstaltsträger und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Landrat / die Landrätin des Main-Kitzig-Kreises
- b) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Anstaltsträger

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verwaltungsrat bestimmt für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden und zwei Vertreter. Der Vorsitzende führt sein Amt bis zur Amtsaufnahme des neuen Vorsitzenden aus.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder können sich im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter im Amt vertreten lassen.

(4) Auf Verlangen der Organe der Anstaltsträger hat der Verwaltungsrat Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der DKZ AöR zu erteilen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der DKZ AöR zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gewähren. Der Verwaltungsrat beschließt die Grundsätze für die Verwaltung der DKZ AöR und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand aufgrund eines Gesetzes, dieser Anstaltssatzung oder einer Aufgabenübertragung durch den Verwaltungsrat zuständig ist.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,

- b) die Aufnahme weiterer Träger, die außerdem der Zustimmung aller Anstaltsträger bedarf,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - d) die Höhe der Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträger und anderer Beteiligter und Kooperationspartner sowie die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für andere Leistungsnehmer,
 - e) die Ergebnisverwendung,
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bei Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der von ihrer Trägerkommune an die DKZ AÖR übertragenen Aufgaben sind, nicht beratend und nicht entscheidend mitwirken. Diesbezüglich ist stets festzustellen, ob der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 beschlussfähig ist.
- (4) Ist die Zustimmung des Verwaltungsrats in einer nicht aufschiebbaren Angelegenheit nicht rechtzeitig einholbar, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden eine Eilentscheidung treffen. Über den Inhalt der getroffenen Notmaßnahme, den Grund für die fehlende Aufschiebbarkeit und das Zustandekommen des Einvernehmens durch den Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren.
- (5) Über die Auflösung der DKZ AÖR beschließt der Verwaltungsrat. Die Änderung der Aufgabe der DKZ AÖR, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie die Auflösung der DKZ AÖR bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden hält der Verwaltungsrat eine Sitzung ab. Dabei muss die Einladung wenigstens den Tag, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats muss die Einladung mindestens sieben Kalendertage vor der Verwaltungsratssitzung zugegangen sein. Mit der Tagesordnung sollen die zur Beschlussfassung vorgesehenen Sachverhalte schriftlich oder in elektronischer Form zugestellt werden. Der Vorsitzende kann in Fällen, in denen der Sitzungsinhalt besondere Eile gebietet, die Einberufungsfrist auf bis zu 24 Stunden vor Sitzungsbeginn verkürzen. In diesem Fall ist auf die Kürzung der Ladungsfrist besonders hinzuweisen und der Grund für die Kürzung anzugeben. Der Verwaltungsrat ist wenigstens viermal im Jahr einzuberufen. Zudem wird der Verwaltungsrat einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Benennung des

beabsichtigten Sitzungsinhaltes beantragt wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

- (2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Möchte der Verwaltungsrat über andere als die mit der Einberufung mitgeteilte Tagesordnung Beschluss fassen, so bedarf es neben einem besonderen Dringlichkeitsgrund einer Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder.
- (4) Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung besteht sodann Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 6 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Anstaltssatzung hat der Vorsitzende in der Ladung zur zweiten Sitzung entsprechend § 53 Abs. 2 S. 2 HGO auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder hinzuweisen.
- (5) Die Anstaltsträger können ihre Verwaltungsratsmitglieder in wichtigen Angelegenheiten anweisen, wie sie im Verwaltungsrat abzustimmen haben.
- (6) Für die Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages.
- (7) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sodann als Abschrift allen Verwaltungsratsmitgliedern und den Bürgermeistern der Anstaltsträger zu übersenden.
- (8) Im Übrigen gilt § 58 HGO entsprechend.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt auf die Dauer von fünf Jahren den Vorstand; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder kann auch in Teilzeit bestellt werden.
- (2) Die DKZ AöR wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder in der vorliegenden Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig,

die ihm durch diese Anstaltssatzung zugewiesen sind und die nicht durch Gesetz oder dieser Anstaltssatzung dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

- (3) Der Vorstand vertritt die DKZ AöR nach außen. Er ist berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Verwaltungsrats Prokura zu erteilen. Überdies kann er durch schriftliche Erklärung Einzelvertretungsbefugnis auch auf weitere Beschäftigte der DKZ AöR übertragen.
- (4) Im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes wird dieser durch das andere Mitglied vertreten
- (5) Im Verhinderungsfall des gesamten Vorstands, kann der Verwaltungsrat für die Dauer der Verhinderung des Vorstands einen kommissarischen Vorstand benennen, der für die Dauer der Abwesenheit die Aufgaben des Vorstands übernimmt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die ihm zur Erledigung vom Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte, insbesondere:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes,
 - b) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von 100.000 Euro (netto) im Einzelfall, wobei der Wert der Verträge in Anlehnung an § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrags und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 24-fachen Monatswertes bestimmt wird,
 - c) Entscheidungen über Anträge auf die Stundung bis zu einer Höchstgrenze von 20.000 Euro (netto) im Einzelfall und den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro (netto) im Einzelfall,
 - d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von 20.000 Euro (netto) im Einzelfall, bei höheren Streitwerten ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich,
 - e) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen jeweils bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (netto) im Einzelfall,
 - f) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten innerhalb der Entgeltgruppen des TVöD; die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten im außertariflichen Bereich bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

- g) Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung der Aufgaben der AöR an Dritte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Verträge bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (netto) abzuschließen.
- h) Kauf von beweglichem Anlagevermögen und für den normalen Geschäftsbetrieb notwendigen Gütern und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (netto).

Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens die Behandlung folgender Sachverhalte zum Inhalt haben muss:

- Aufgaben des Vorstands und der Geschäftsführung,
- Unterzeichnung und Vertretung, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten,
- Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung,
- Anordnungsbefugnisse,
- Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Dienstvereinbarungen, Regelungsabreden und vergleichbare sonstige Abmachungen zwischen Vorstand und Personalrat.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Eine Unterrichtungspflicht besteht insbesondere dann, wenn

- a. im Hinblick auf den Erfolgsplan absehbar ist, dass Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind, die die Einhaltung des Erfolgsplans erheblich gefährden könnten,
- b. wenn abzusehen ist, dass sich der Erfolgs- oder Vermögensplanes in einzelnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich des geplanten Aufwandes um mehr als 20 % vom geplanten Ergebnis abweicht ohne das eine gerechtfertigte Kostenerstattung, nach den Regelungen dieser Anstaltssatzung dem entgegensteht, oder
- c. wenn absehbar ist, dass die vorgesehenen Gesamtzahlungen für eine Maßnahme im Vermögensplan in erheblichem Maße über den ursprünglich veranschlagten Beträgen liegen werden.

(8) Der Vorstand hat vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht an den Verwaltungsrat zu erstatten. In diesem Bericht sind die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Vermögensplans detailliert darzulegen. Darüber hinaus sind Informationen zu getroffenen Personalmaßnahmen unter Beachtung des Datenschutzes zu geben. Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 8

Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich durch den jeweils Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverwaltung

- (1) Die DKZ AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes und unter Berücksichtigung der entsprechenden Budgetvereinbarungen zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 29b Abs. 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 9 HGO. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der DKZ AöR ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Soweit durch die DKZ AöR neben den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen auch hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden, sind diese wirtschaftlich und buchhalterisch voneinander zu trennen.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen. In der

Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben. Hat der Abschlussprüfer die Bestätigung versagt, ist hierauf besonders hinzuweisen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die DKZ AÖR deckt ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungen ihrer Anstaltsträger.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) 30/53 (nachfolgend PLAN-Kostenerstattungsbudget). Im Weiteren „VOPR“.
- (3) Die DKZ AÖR gewährleistet, dass eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten je übertragenen Aufgabenbereich auf die jeweils beteiligten Anstaltsträger sichergestellt ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Finanz- & Kostenrechnung führt die DKZ AÖR zur Sicherstellung der verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten, für jede ihr übertragene Aufgabe ein eigenes Profitcenter aus. Diese Profitcenter sind buchhalterisch gegeneinander abzugrenzen.
- (5) Der planmäßige Finanzbedarf der DKZ AÖR und die PLAN-Kostenerstattungsbudgets der Anstaltsträger ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung weist die DKZ AÖR für jedes Profitcenter jährlich PLAN-Kostenerstattungsbudgets aus, sofern in den angehängten Tätigkeits- & Budgetvereinbarungen nichts anderes festgelegt ist.
- (6) Die jährlichen Plan-Kostenerstattungsbudgets sind separat für jeden Anstaltsträger und jede übertragene Aufgabe im Wirtschaftsplan darzustellen. Sofern in den angehängten Tätigkeits- & Budgetvereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die Zahlungen der PLAN-Kostenerstattungsbudgets in zwölf gleichen Teilbeträgen zum dritten Werktag eines Monats bargeldlos an die DKZ AÖR.
- (7) Im Rahmen der Finanzierung kann die DKZ AÖR auf Grundlage des Wirtschaftsplans anteilige Sockelbeträge für alle oder bestimmte übernommene Aufgabenbereiche ausweisen und erheben. Diese dienen der Vorfinanzierung des Geschäftsbetriebs. Nimmt die DKZ AÖR die Möglichkeit der Erhebung von Sockelbeträgen in Anspruch, sind die Sockelbeträge je übertragenem Aufgabenbereich getrennt festzulegen und je Anstaltsträger im Wirtschaftsplan auszuweisen.

- (8) Die Höhe der tatsächlichen Kostenerstattungen je Anstaltsträger richtet sich nach dem Umfang und der Art der von ihr in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen der DKZ AÖR. Hierbei wird zwischen den verschiedenen Anstaltsträgern und der von ihnen übertragenen Aufgaben differenziert, um eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten sicherzustellen. Näheres hierzu regelt die entsprechende Tätigkeits- und Budgetvereinbarung.
- (9) Insofern Selbstkostenerstattungspreise als Kostenerstattungen vereinbart werden, hat nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres die DKZ AÖR vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der jährlichen Kostenerstattungsbeiträge der Profitcenter (je übertragene Aufgabe und Anstaltsträger) zu ermitteln. Hierzu ist nach den Grundsätzen der VOPR und den einschlägigen „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ – kurz LSP – eine jährliche verursachungsgerechte Nachkalkulation der als PLAN-Kostenerstattungsbudgets ausgewiesenen Selbstkostenerstattungspreise zu erstellen.
- (10) Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbudgets und den nach Abs. 9 nachkalkulierten endgültigen Kostenerstattungen haben die Anstaltsträger auf Anforderung durch die DKZ AÖR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
- (11) Bei einem positiven Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbudgets und den nach Abs. 9 nachkalkulierten endgültigen Kostenerstattungen bleiben 25 % der bereits geleisteten Kostenerstattungen bei der DKZ AÖR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträger zurück. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.
- (12) Soweit die DKZ AÖR mit seinem Personal auch Dienstleistungen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt, die nicht Anstaltsträger sind, erfolgt diesen gegenüber jeweils eine individuelle Kostenabrechnung. Die von den Anstaltsträger zu tragenden Kosten der DKZ AÖR reduzieren sich dann entsprechend. Näheres regelt die entsprechend Tätigkeits- und Budgetvereinbarung.
- (13) Die DKZ AÖR darf in dem durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen Kredite aufnehmen.

§ 11

Auflösung der DKZ AÖR, Veränderung in der Trägerschaft

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der DKZ AÖR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger.
- (2) Die Auflösung der DKZ AÖR kann frühestens zum 01.01.2030 erfolgen.

- (3) Im Falle einer Auflösung fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Anstaltsträgern in dem Verhältnis zu, in dem ihre endgültigen Kostenerstattungsbeiträge in den letzten fünf abgeschlossenen Wirtschaftsjahren zueinandergestanden haben. Der Vermögensrückfall erfolgt im Rahmen der Gesamteilrechtsnachfolge. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend Satz 1 von den Anstaltsträgern getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen mit Auflösung der DKZ AöR an die Anstaltsträger zurück.
- (4) Die Beschäftigten der DKZ AöR, denen zum Zeitpunkt der Auflösung der DKZ AöR ein Rückkehrrecht zu einem der Anstaltsträger zusteht, kehren zu dem jeweiligen Anstaltsträger zurück. Beschäftigte ohne Rückkehrrecht können von einem Anstaltsträger übernommen werden.
- (5) Die DKZ AöR gilt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der DKZ AöR.
- (6) Für die Auflösung der DKZ AöR und die Veränderung der Trägerschaft gilt im Übrigen § 29b Abs. 6 KGG.
- (7) Austritt eines Anstaltsträgers:
 - a. Der Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten 5 Jahre nach Übertragung der Aufgaben, sofern in den Tätigkeits- und Budgetvereinbarungen nicht anders ausgewiesen, ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres seine Trägerschaft aus der DKZ AöR schriftlich kündigen.
 - b. Der Austritt eines Trägers gilt als Beendigung der Aufgabenübertragung durch den Träger.
 - c. Der Austritt eines Trägers bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des austretenden Trägers.
 - d. Sofern von dem ausgetretenen Träger in die DKZ AöR Personal übergeleitet wurde, wird dieses unter Wahrung des personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen, sofern keine andere, einvernehmliche Vereinbarung getroffen wird.
 - e. Das dem austretenden Träger zustehende Vermögen sowie die von ihm zu übernehmenden Verbindlichkeiten bestimmen sich entsprechend dem Anteil seiner Beteiligungen an der Bilanz des Geschäftsjahres zum Zeitpunkt seines Austritts.
 - f. Im Übrigen hat der ausscheidende Träger der Anstalt alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt entstehen, insbesondere für den im größeren Umfang getätigten Anschaffungen, wie z.B. Hard- und Software, durchgeführten Bau bzw. Ausbaumaßnahmen, die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlich waren. Dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anschaffungen, durchgeführten Bau bzw.

Ausbaumaßnahmen. Diese Nachteile werden durch einen, durch den Verwaltungsrat bestellten, unabhängigen Sachverständigen ermittelt.

- g. Zwischen dem austretenden Träger und der DKZ AÖR erfolgt auf dieser Basis des finanziellen Ausgleichs eine Haftungsübernahme.
- h. Eine einvernehmliche abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern der DKZ AÖR ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.
- i. Im Übrigen gelten die §§ 29b und 21 KGG.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Anstaltssatzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträger. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsorganen:
 - a. „Kinzigtal Nachrichten“,
 - b. „Hanauer Anzeiger“,
 - c. „Frankfurter Rundschau“,
 - d. „Main-Kinzig-Bote“,
 - e. „Bergwinkel-Wochenbote“ und
 - f. „Gelnhäuser Neue Zeitung“
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet. Sind mehrere Bekanntmachungsorgane bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Bekanntmachung erscheint. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet. Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse ist in mindestens einer Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen während der Dienststunden der Anstalt in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist in der Hinweisbekanntmachung aufmerksam zu machen.

(3) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Dienstgebäude der DKZ AÖR in der Straße xyz in Gelnhausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(4) Die Anstaltsträger können darüber hinaus durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen der DKZ AÖR hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 13

Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht

(1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist nach Maßgabe der §§ 126a Abs 9, Satz 5, 131 Abs. 1 HGO das Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreis zuständig.

(2) Die staatliche Aufsicht ergibt sich aus §§ 29b Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 2 KGG.

§ 14

Inkrafttreten

Die AÖR entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung zum 01. Juli 2024.

Gelnhausen, den 01.07.2024

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebergemünd

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brachtal

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

gez.:

.....

Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Erlensee

gez.:

.....

1. Stadtrat

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Flörsbachtal

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Gelnhäusen

gez.:

.....

Bürgermeister

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg

gez.:

.....

1. Stadtrat

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Langenselbold

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Maintal

gez.:

.....

Bürgermeister

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuberg

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Nidderau

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ronneburg

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis

gez.:

.....

Landrat

gez.:

.....

1. Kreisbeigeordneter

Anlage 2:

**Interessierte Kommunen und derzeitige PLAN –
Kostenbeiträge je übertragenen
Aufgabenbereich**

Stand: Dezember 2023

1. Interkommunale Zusammenarbeit

Übersicht über die beteiligten Anstaltsträger und die derzeitigen PLAN-Kostenbeiträge im übertragenen Aufgabenbereich „Interkommunale Zusammenarbeit“:

Alle Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und der Landkreis selbst, die an der Gründung der AÖR beteiligt sind.

Übernahme der Tätigkeiten erfolgt erst auf Basis abgeschlossener Projektaufträge (Aufgabe und Finanzierung) zwischen AÖR und beteiligten Kommunen. Daher werden den beteiligten Kommunen erst nach abgeschlossenem Projektauftrag die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Tätigkeit des DKZ schließt auch die Einwerbung von Fördermitteln ein, die dann den Einzelmaßnahmen zugerechnet werden.

2. Interkommunales Vergabezentrum

Übersicht über die beteiligten Anstaltsträger und die derzeitigen PLAN-Kostenbeiträge im übertragenen Aufgabenbereich „Interkommunales Vergabezentrum“:

	Kommune	Interne Aufwendungen*		Summe	PLAN - Kostenbeitrag	Sockelbetrag Min 25%, d.h. 3 Tsd.€
		UVGO Std.	VGW Std.			
1	Flörsbachtal	15	17	32	20	5
2	Freigericht	22	17	39	25	6
3	Hasselroth	0	17	17	11	3
4	MKK	560	51	610	383	96
5	Wächtersbach	103	34	137	86	21
6	Rodenbach	52	51	102	64	16
7	Langenselbold	118	51	169	106	26
8	Erlensee	15	17	32	20	5
9	Bruchköbel	184	34	218	137	34
10	Bad Soden-Salmünster	22	17	39	25	6
11	Maintal	118	34	152	95	24
12	Ronneburg	15	0	15	9	3
13	Bad Orb	33	15	48	30	8
14	Gelnhausen	75	33	108	68	17
15	Großkrotzenburg	24	11	35	22	5
16	Jossgrund	11	5	16	10	3
17	Neuberg	17	8	25	16	4
18	Brachtal	16	7	23	14	4
	Summe	1.399	416	1.815	1.140	286

Quelle: *gewichtete Hochrechnung der gemeldeten Stunden von Kommunen: 230502_se_Auswertung UVgO & 230502_se_Auswertung VGW

PLAN-Kostenbeiträge beruhen auf den gemeldeten Ausschreibungsverfahren der Kommunen und des Landkreises und werden jährlich im Planungsgespräch validiert. In den Anlaufphasen 2024 und 2025 werden nur die PLAN-Kostenbeiträge eingezogen, die auch wirklich angefallen sind.

3. Datenschutz

Übersicht über die beteiligten Anstaltsträger und die derzeitigen PLAN-Kostenbeiträge im übertragenen Aufgabenbereich „Datenschutz“:

Kommune	Gesamt IST- Aufwand	Soll- Aufwand *	Grundkosten***	Externer Aufwand*	PLAN – Kostenbeiträge
	T€/a	# VZÄ	T€/a	T€/a	T€/a
1 Ronneburg	13,1	0,04	1,2	2,9	4,1
2 Wächtersbach	8,5	0,14	1,2	9,0	10,2
3 Neuberg	12,9	0,07	1,2	4,9	6,1
4 Niederdorfelden	10,1	0,07	1,2	4,5	5,7
5 Bad Soden- Salmünster	6,8	0,08	1,2	4,9	6,1
6 Brachtal	8,6	0,07	1,2	4,6	5,8
Summe	60,0	0,47	7,2	30,8	38,0

* 1 VZÄ je 1.000 Mitarbeiter, www.datenschutzzentrum.de

Bewertet mit EG 11; 3

*** Annahme aus Recherche, Grundkosten Vertrag, größenunabhängig

Verrechnung der Tätigkeiten des Datenschutzes erfolgt verursachungsgerecht auf Basis der tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten – pauschalisiert.

Übernahme der Tätigkeiten durch DKZ erst nach Ausschreibung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenerledigung. Die Einwerbung von Fördermitteln kann erst nach Aufgabenübertragung erfolgen und wird dann ausschließlich den teilnehmenden Kommunen zugerechnet!

Durch die Einwerbung von Fördermitteln können sich die PLAN-Kostenbeiträge in den ersten Jahren erheblich reduzieren!

4. Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Übersicht über die beteiligten Anstaltsträger und die derzeitigen PLAN-Kostenbeiträge im übertragenen Aufgabenbereich „Digitalisierung von Verwaltungsleistungen“:

Kommune		SOLL-OZG Leistungen umzusetzen*	Anteil SOLL-OZG Leistungen	PLAN – Kostenbeiträge
		#	%	T€/a
1	Großkrotzenburg	80	0,26	26,8
2	Ronneburg	113	0,37	37,9
3	Neuberg	115	0,37	38,5
Summe		308	1,00	103,2

* Angabe von Kommunen

Verrechnung der Tätigkeiten des OZG-Zentrums erfolgt verursachungsgerecht auf Basis der tatsächlich durchgeführten Digitalisierungsverfahren und der diesen zuzuordnenden Aufwendungen.

Die Einwerbung von Fördermitteln kann erst nach Aufgabenübertragung erfolgen und wird dann ausschließlich den teilnehmenden Kommunen zugerechnet! Für die Förderung stehen unterschiedliche Fördergeber zur Verfügung, die parallel angefragt werden.

Durch die Einwerbung von Fördermitteln können sich die PLAN-Kostenbeiträge in den ersten Jahren erheblich reduzieren!

Zukunftsfähige Kommunen durch
Interkommunale Zusammenarbeit

Anlage 3: Gründung eines interkommunalen Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis

Gestaltungsziele & Ergebnisse

Weinheim, Dezember 2023



Kommunale
GE/CON Zukunft



01

Projektidee & Gestaltungsziele

Quo vadis Kommune

02

Projektaufbau & erste Ergebnisse

Das geplante Vorgehen & die Ergebnisse der Abfragen und unsere Aufgabenbündel

03

Die Organisation folgt ihren Zielen

Rahmenbedingungen & Gestaltungsziele der Organisationsform

04

Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

Die erste zu übertragende Aufgabe an das Dienstleistungskompetenzcenter

05

Lessons learned & nächste Schritte...

Unser weiterer Fahrplan in 2023 und darüber hinaus

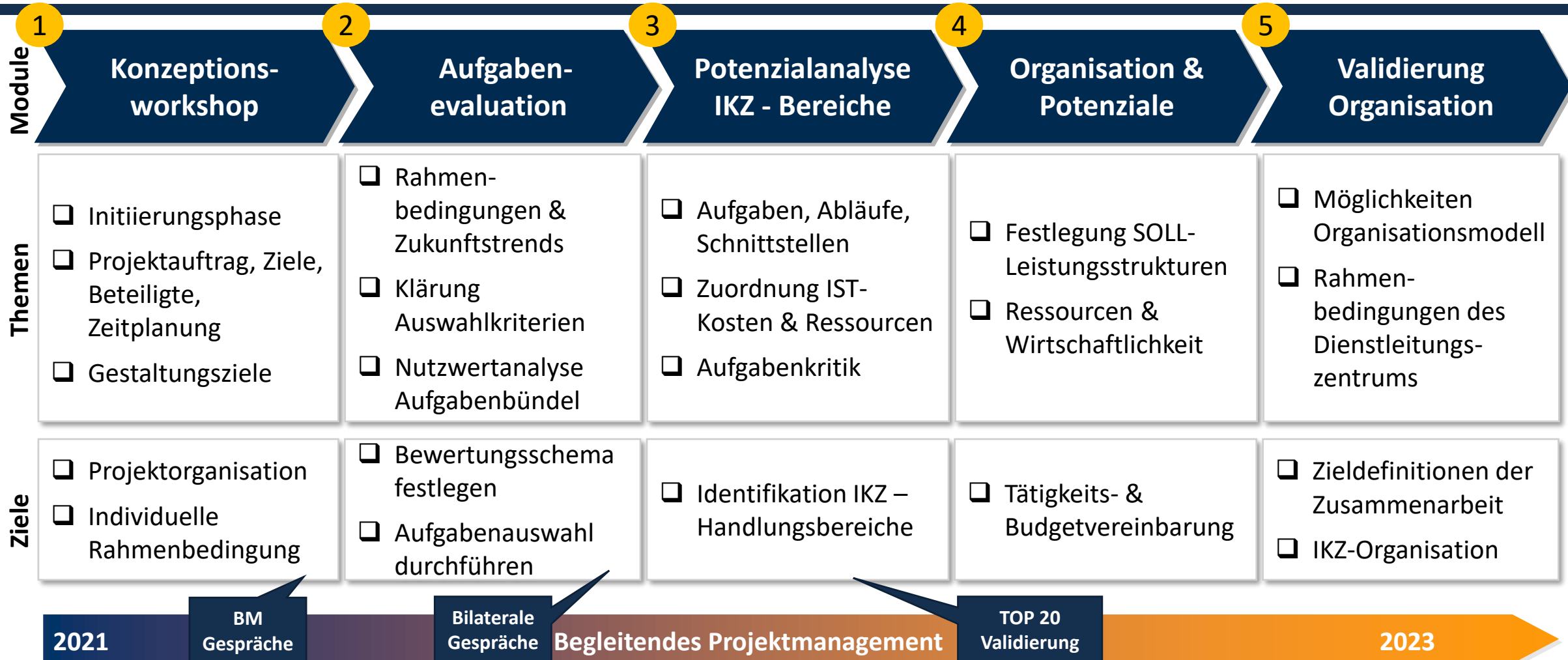
Aufgabenstellung – Entwicklung eines ganzheitlichen & übergreifenden IKZ-Ansatzes für die Kommunen im Main-Kinzig-Kreis 01

Aufgabe / Rahmenbedingungen

„Die aktuellen Strukturen und Aufgaben der Gemeinden, Städte und des Kreises sind auf Potenziale zur gemeinsamen Zusammenarbeit systematisch zu untersuchen. Ziel soll es hierbei sein, die interkommunale Zusammenarbeit zur Erhaltung zukünftiger Handlungsfähigkeit im Landkreis und seinen Kommunen nachhaltig zu realisieren.“

- Ziel ist nicht allein die wirtschaftliche Verbesserung, sondern vielmehr auch die Aufrechterhaltung der weiteren Leistungserbringung.

Stringentes Projektvorgehen mit mehreren Validierungsrunden bei der Identifikation der möglichen IKZ-Aufgabenbereiche 01



Konsens: Rahmenbedingungen kommunalen Handelns ändern sich zunehmend – mit oder ohne Anpassung der eigenen Organisation

02

Veränderungen lassen sich nicht aufhalten oder verhindern, aber sie lassen sich ggf. managen.



Interviews mit allen Bürgermeistern & Projektleitern der Kommunen

Unterschiedliche Kommunen – gleichartige Herausforderungen 02

Ergebnisse BM Befragung - Auszug

Kernherausforderungen der Zukunft:

- Finanzielle Ausstattung
- Personalkapazitäten
- Erhaltung Leistungsfähigkeit

Überlastung des Personals
sehen mehr als 50% der
Befragten als heutige und
zukünftige Herausforderung

Qualität der Verwaltungsleistung



Finanzielle Ausstattung Kommune



Personelle Ausstattung Kommune



Leistungsfähigkeit Aufgabenerfüllung



Digitale Leistungsfähigkeit Verwaltung



Kommunaler
Handlungsbedarf
-
Adaption der
zukünftigen
Herausforderungen

- Der Kreis ist sowohl flächenmäßig als auch mit seiner Einwohnerzahl der größte hessische Landkreis. Es besteht eine sehr heterogene Struktur in vielerlei Hinsicht.
 - Die Rahmenbedingungen gestalten sich für unsere Kommunen stetig herausfordernder. Es wird immer schwieriger, besonders für Nischenthemen, das benötigte Fachpersonal zu gewinnen.
 - Dem Landkreis ist die Unterstützung und Förderung seiner Kommunen wichtig, daher war insbesondere der ganzheitliche und übergreifende Projektansatz überzeugend.
- Interkommunale Zusammenarbeit stärkt den Austausch und fördert das Verständnis über die Behördengrenze hinweg und trägt zur Stärkung unseres kommunalen Raumes insgesamt bei.
- Im Unterschied zu IKZen Einzelner (Inseln mit unterschiedlicher Verfasstheit) soll ein „Dach“ entstehen, unter dem sich zu verschiedenen Aufgaben verschiedene Partner mit verschiedenen Graden der Beteiligung verabreden können.
 - Mit dieser maximalen Flexibilität soll eine „Wissensdrehscheibe“ entstehen; alle Kommunen haben die gleichen Aufgabenstellungen.
 - Die Unterstützung durch den Landkreis beinhaltet, dass die dortigen Ämter und (Genehmigungs-)Behörden besser eingebunden werden können bzw. sind.

Sammlung erster IKZ-Aufgaben durch Auswahl von exemplarischen Untersuchungspartnern im Kreis: Gemeinsam in die Zukunft 02

Untersuchungspartner (20/29)

1. Bad Orb
2. Bad Soden-Salmünster
3. Biebergemünd
4. Brachtal
5. Bruchköbel
6. Freigericht
7. Gelnhäusen
8. Großkrotzenburg
9. Gründau
10. Main-Kinzig-Kreis

11. Hasselroth
12. Jossgrund
13. Langenselbold
14. Linsengericht
15. Maintal
16. Nidderau
17. Ronneburg
18. Schlüchtern
19. Steinau
20. Wächtersbach



- „Roll out“ der Ergebnisse auf alle Kreiskommunen
- Schon die Projektbegleitung durch die Kommunen bringt diese, durch (nicht) vorhandene Personalkapazitäten und zunehmende Aufgabendichte, tlw. an ihrer Leistungsgrenze

Ergebnis Nutzwertanalyse: Knapp 150 IKZ-Aufgaben durch die Kommunen benannt. Umsetzungsaufgabe für mehrere Jahre

02

Kreisweite Sicht

- Aufgabenbündel inkl. untergeordneter unterschiedlichster IKZ-Aufgaben für ca. 50 % der Kommunen interessant
- Auswahl IKZ-Aufgaben für Umsetzungsphase



Weitere Betrachtung im Projekt

Organisationsträger als formaler Rahmen für Umsetzung & Betreuung der zu übertragenden IKZ-Aufgaben notwendig!

Bilaterale Sicht

- Aufgabenbündel die nur für wenige Kommunen interessant sind, aber tlw. dringlich (bspw. Ordnungsbehörden-bezirk)
- Absprache zur weiteren Bearbeitung in Umsetzungsphase II

Schritt 2: Auswahl der Aufgabenbereiche die zur vertiefenden Prüfung herangezogen werden sollen.

02

Rang	Bezeichnung Aufgabenbereich	# U-Kommunen	# Nicht U-Kommunen	Σ Kommunen	Ø Dringlichkeit
1	Datenschutz	15	4	19	8,00
2	Vergabe & Beschaffung	14	4	18	8,55
3	Personal	15	5	20	7,80
4	EDV & Digitalisierung	15	3	18	6,92
5	Archiv	10	1	11	7,50
6	Ordnungswesen	12	4	16	7,00
7	Justizariat	10	1	11	5,88
8	Umweltschutzmaßnahmen & Natur	7	3	10	8,40
9	Arbeitsschutz	8	2	10	6,67
10	Abfallwirtschaft	9	5	14	6,57
11	Organisation	13	3	16	6,17
12	Daseinsvorsorge	8	4	12	7,80
13	Wirtschaft, Tourismus & Kultur	10	1	11	6,60
14	Standesamt	6	3	9	5,60
15	Abwasser	5	1	6	7,25
16	Gebühren, Kasse & Finanzbuchhaltung	9	4	13	6,50
17	Soziales	10	4	14	5,50
18	Bauhof	7	3	10	7,33
19	Mobilität	6	2	8	6,50
20	Gebäudereinigung	6	3	9	4,60
...

Lessons learned nach Nutzwertanalyse:

- (1) Umsetzung nur sukzessive realisierbar
 - (2) Anzahl IKZ-Ideen braucht Plan für mehrere Jahre
 - (3) Nicht alle Kommunen können Themen aus eig. Kraft begleiten
 - (4) Realisierung braucht zentrale Organisation und Projektmanagement (Kümmerer)
- Auswahl der Aufgabenbündel zur Umsetzung anhand der Anzahl der Kommunen und der Dringlichkeit der Umsetzung einzelner Aufgabenbereiche - unter Beachtung der Belastung des Hauptamts!

Bilaterale IKZ-Umsetzung

Schritt 3: Gestaltungsziel Organisation: Flexible Unterstützung für die Kommunen in – ggf. unterschiedlichen – Aufgabenfeldern

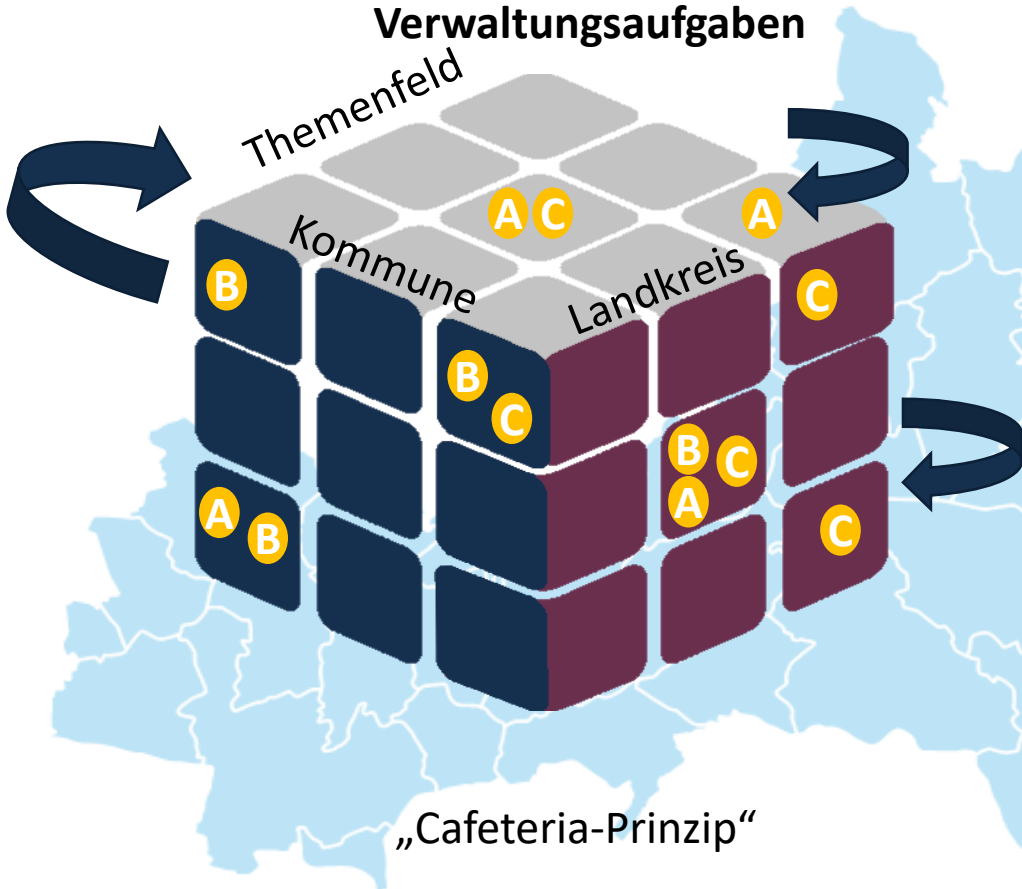
03

Kooperationsmöglichkeiten
Verwaltungsaufgaben

Themenfeld

Kommune

Landkreis



Zielsetzung: Gemeinsamkeiten verbinden

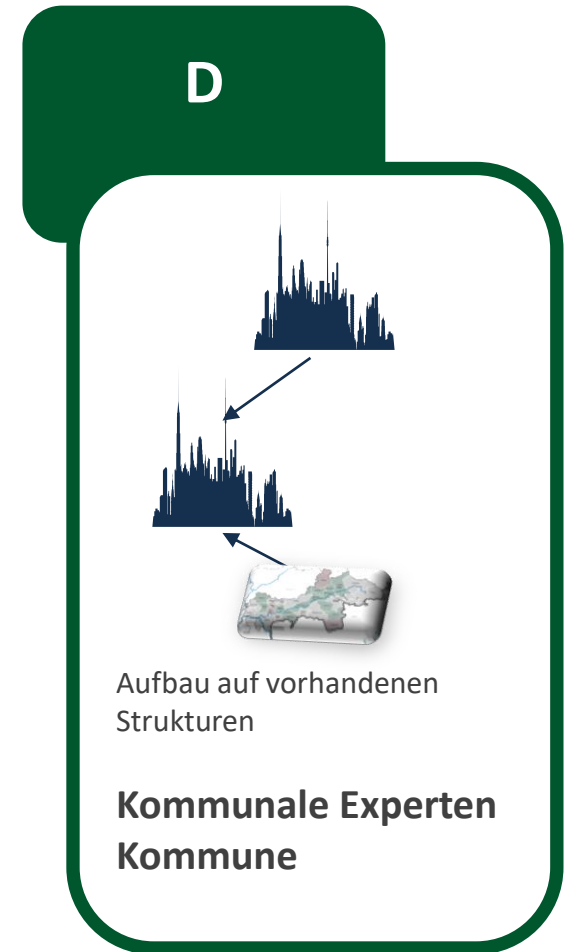
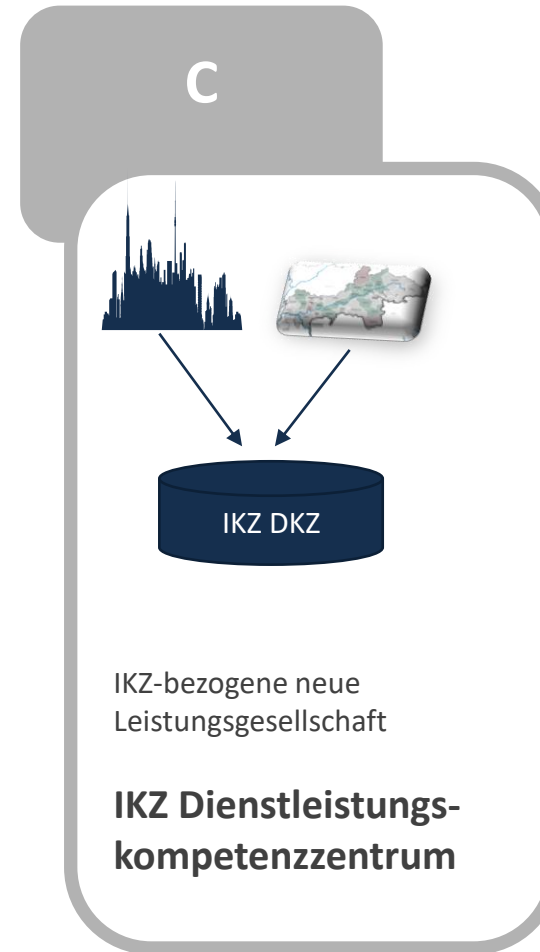
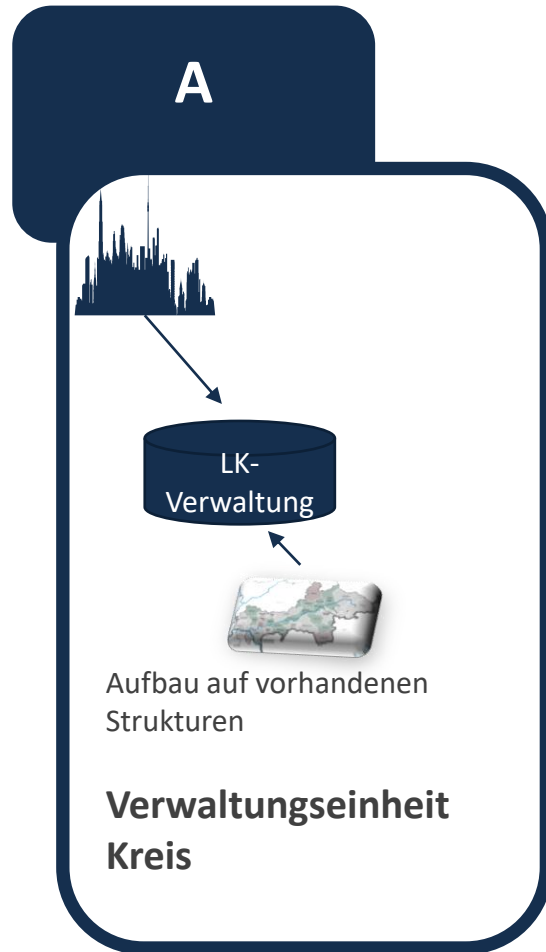
- Gemeinsame kreisweite kommunale Plattform, die von den Kommunen und dem LK getragen wird
- Betrachtung des gesamten Aufgabenkataloges der Kommunen
- Unterschiedliche Kombinationen von Aufgaben und Partner (Kommunen und/oder Landkreis) ermöglichen

Gestaltungsziele

- Minderung Arbeitslast bei Mitarbeitern
- Aufbau oder Erhaltung vertieftes Know-how
- Ressourcenoptimierung & Aufgabensicherstellung
- Verursachungsgerechte Budgetierung je Aufgabe

Die Abwicklung der IKZ –Aufgaben braucht immer einen Organisationsträger, auch bei der kreisweiten Betrachtung.








03



Ergebnis Organisationsvergleich: Eingliederung der kreisweiten IKZ– Aufgabenbündel in einem eigenen kommunalen Kompetenzzentrum.

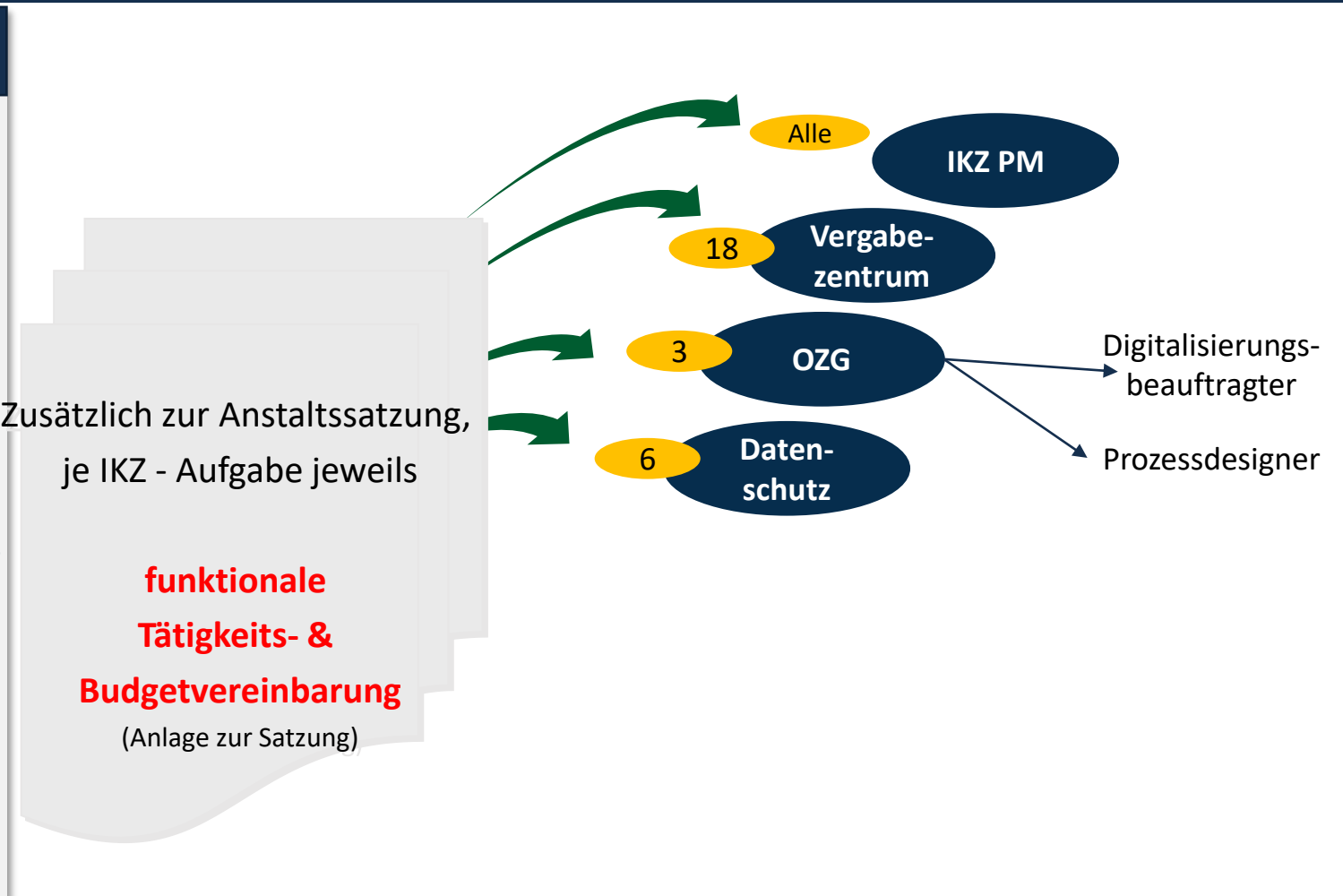
03



- Gemeinsame kommunale Organisation, getragen durch möglichst alle Kreiskommunen 
- Klare Identität der Organisation als kommunaler Dienstleister „Von der Kommune – für die Kommune“ 
- Aufbau neuer Strukturen mit allen notwendigen Erfordernissen – aber:
 - klare Aufgabenzuweisung,
 - klare Abgrenzbarkeit 
- Aufgabenübertagung in eigene Organisation leichter durchsetzbar. 
- Geringe Schnittstellen, da Aufbau neuer effizienter Strukturen möglich 
- Keine Gewinnerzielungsabsicht, Finanzierung über Kostenerstattungsbeiträge 

Schritt 4: DKZ AÖR: Kommunale Rahmenorganisation bündelt zunächst IKZ-Projektmanagement, Vergabe, OZG und Datenschutz

04



Schritt 5: Rahmenbedingungen & Gestaltungsziele DKZ Main-Kinzig AöR.

Die wichtigsten Regelungen der Satzung auf einen Blick

04

Grundsatzbestimmungen Satzung

Träger sollen alle Kommunen und LK sein. Nur Anstaltsträger können Aufgaben übertragen.

Anteiliges Stammkapital je Anstaltsträger jeweils 5.000 EUR.

Übertragen werden können grundsätzlich alle Aufgaben, für deren Erfüllung zuvor die Anstaltsträger zuständig und die rechtlich übertragbar sind. Definition der Aufgaben in Satzung.

Die Übernahme weiterer Aufgaben, bedürfen einer Satzungsänderung und damit Zustimmung aller Anstaltsträger und einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Organe des DKZ sind der Vorstand und der Verwaltungsrat

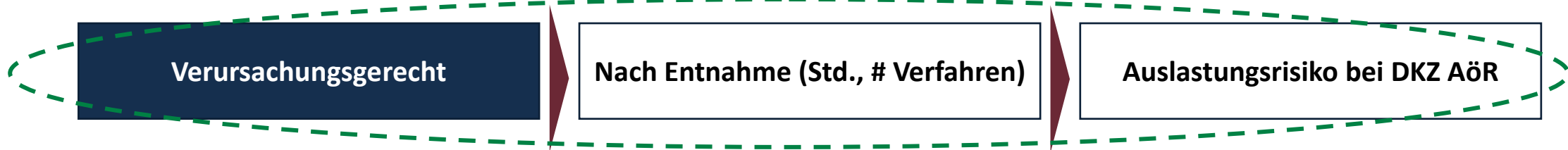
Der Verwaltungsrat besteht aus xx Mitgliedern (LR & xx BM; 1 Mitglied je Anstaltsträger)

Das DKZ deckt seine Kosten durch Kostenerstattungsbeiträge auf Basis des Verursacherprinzips

Anlage zur Satzung: Detailbestimmungen einzelner Aufgabenbereiche in Tätigkeits- & Budgetvereinbarung

Finanzierung des DKZ erfolgt verursachungsgerecht je Aufgabe auf Basis von Kostenerstattungsbeiträgen, nach den Regeln der VOPR 30/53

04



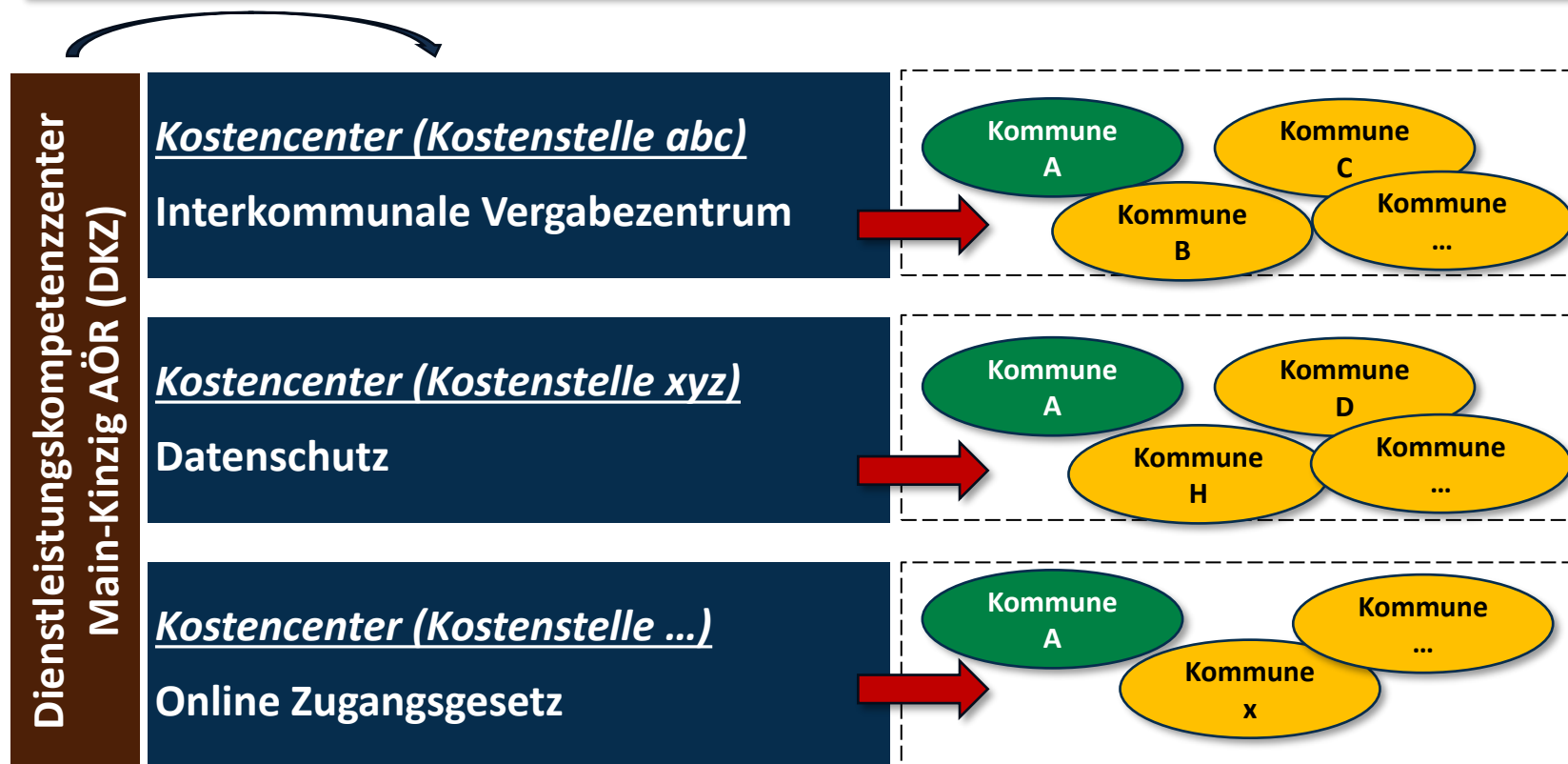
- Finanzierung der DKZ AÖR auf Grundlage von Kostenerstattungsbeiträgen (Basis öffentliche Preisrecht)
- Turnusmäßige Abrechnung der entnommenen Leistungen auf Nachweis. (Vereinbarung VOLL-Kostenstundensatz als Selbstkostenerstattungspreis)
- Vorkalkulation im Rahmen des Wirtschaftsplans
- Abgrenzung der Aufwendungen nach **Aufgabe und Kommune (Kostencenter)**.
- Nachkalkulation und Abrechnung der Gesamtaufwendungen im 1 Quartal Folgejahr auf Grundlage VOPR 30/53

- **Jeder Anstaltsträger zahlt nur die Leistung, die er auch aus der DKZ AÖR bezieht!**

Jede Kommune trägt nur die Kostenanteile der von ihr übertragenen Aufgaben(n). Im DKZ erfolgt eine klare Trennung der Kosten je Aufgabe.

04

Kostenverteilungssystematik – Grundsatz Verursachungsgerecht



Kosten- oder auch Profitcenter
Buchhalterisch abgeschlossene IKZ-Aufgabe,

- Bsp. alle im Bereich Vergabezentrum anfallenden Kosten werden im Kostencenter Vergabezentrum verbucht
- Die Kosten je Kostencenter werden ausschließlich durch die in diesem beteiligten Kommunen getragen
- Die Kostenverteilung im Kostencenter erfolgt je beteiligter Kommunen verursachungsgerecht nach Leistungsentnahme (Basis öffentl. Preisrecht, keine Gewinnerzielungsabsicht der AÖR)



Copyright: GE/CON GmbH, 2023

04.1

Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

IKZ – Projektmanagement

IKZ PM: Weitere Bearbeitung der knapp 150 IKZ-Aufgaben kann nach bisherigen Projekterfahrung nur gesteuert funktionieren!

04

Weitere Aufgaben

Archiv

Personal

Obdachlosenunterbringung

Ärzteversorgung

Ordnungswesen

Klimaschutz

Hochwasserschutz

...

Etablierung eines professionellen
IKZ - Projektmanagements

Weitere
Entwicklung
durch DKZ !!

- ✓ Laufendes Screening der Aufgabenbereiche der Anstaltsträger zur Identifikation neuer IKZ-Aufgabenbereiche
- ✓ Weitere Entwicklung der bereits identifizierten IKZ-Aufgabenbereiche bis zur Beschlussreife
- ✓ Identifikation der betroffenen Anstaltsträger und Generierung von Projektaufträgen zur Entwicklung und Umsetzung von IKZ-Aufgaben
- ✓ Antragstellung und Einwerbung von Fördermitteln
- ✓ Projektmanagement bei der Vorbereitung, Beschlussfassung und Umsetzung von interkommunalen Aufgabenbereichen

Übersicht beteiligter Anstaltsträger & Finanzierung

Weiterentwicklung & Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit 04

Beteiligte Anstaltsträger

Alle Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und der Landkreis selbst.

Finanzierung

Übernahme der Tätigkeiten erfolgt erst auf Basis abgeschlossener Projektaufträge (Aufgabe und Finanzierung) zwischen AÖR und beteiligten Kommunen. Daher werden den beteiligten Kommunen erst nach abgeschlossenem Projektauftrag die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.



Die Tätigkeit des DKZ schließt auch die Einwerbung von Fördermitteln ein, die dann den Einzelmaßnahmen zugerechnet werden.



Copyright: GE/CON GmbH, 2023

04.2

Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

Interkommunales Vergabezentrum

Tätigkeits- & Budgetvereinbarung – Interkommunales Vergabezentrum

Rahmenbedingungen & Gestaltungsziele 04

Spezifische Regelungen der Tätigkeits- & Budgetvereinbarung

Vereinbarungslaufzeit mind. 5 Jahre mit Verlängerungsoption.

Beteiligte Kommunen haben die Möglichkeit Vergabeverfahren unterschiedlicher Verfahrensarten zu übertragen – Planungsgespräch.

Vergabezentrum übernimmt die formale Betreuung und Durchführung der Verfahren. U.a. die fachtechnische Beschreibung und Beurteilung verbleibt bei der Kommune.

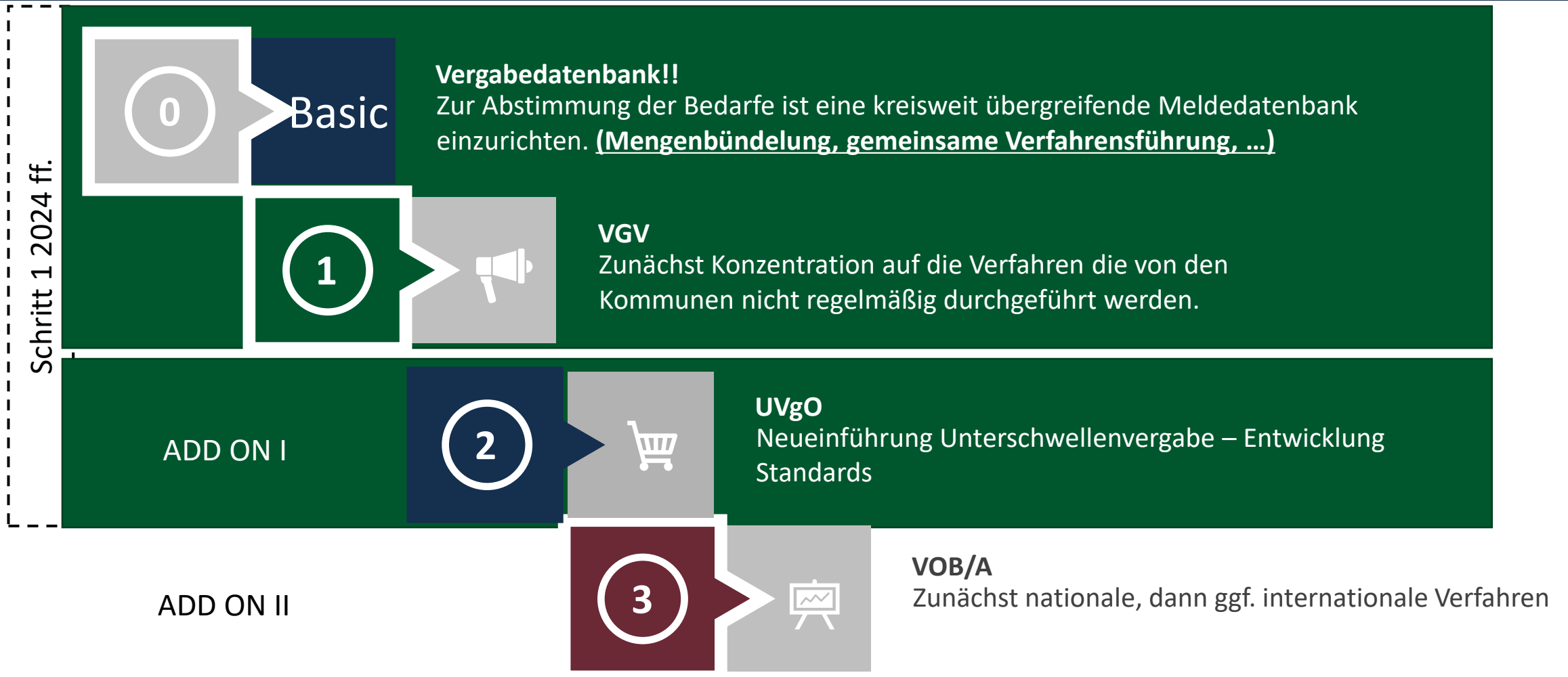
In Ergänzung zur Satzung (Allgemeiner Rahmen) wird hier die genaue Systematik der Budgetierung und dessen Ausgleich festgelegt.

Ausgleich erfolgt verursachungsgerecht mit Hilfe von Selbstkostenrichtpreisen und einem Sockelbetrag.

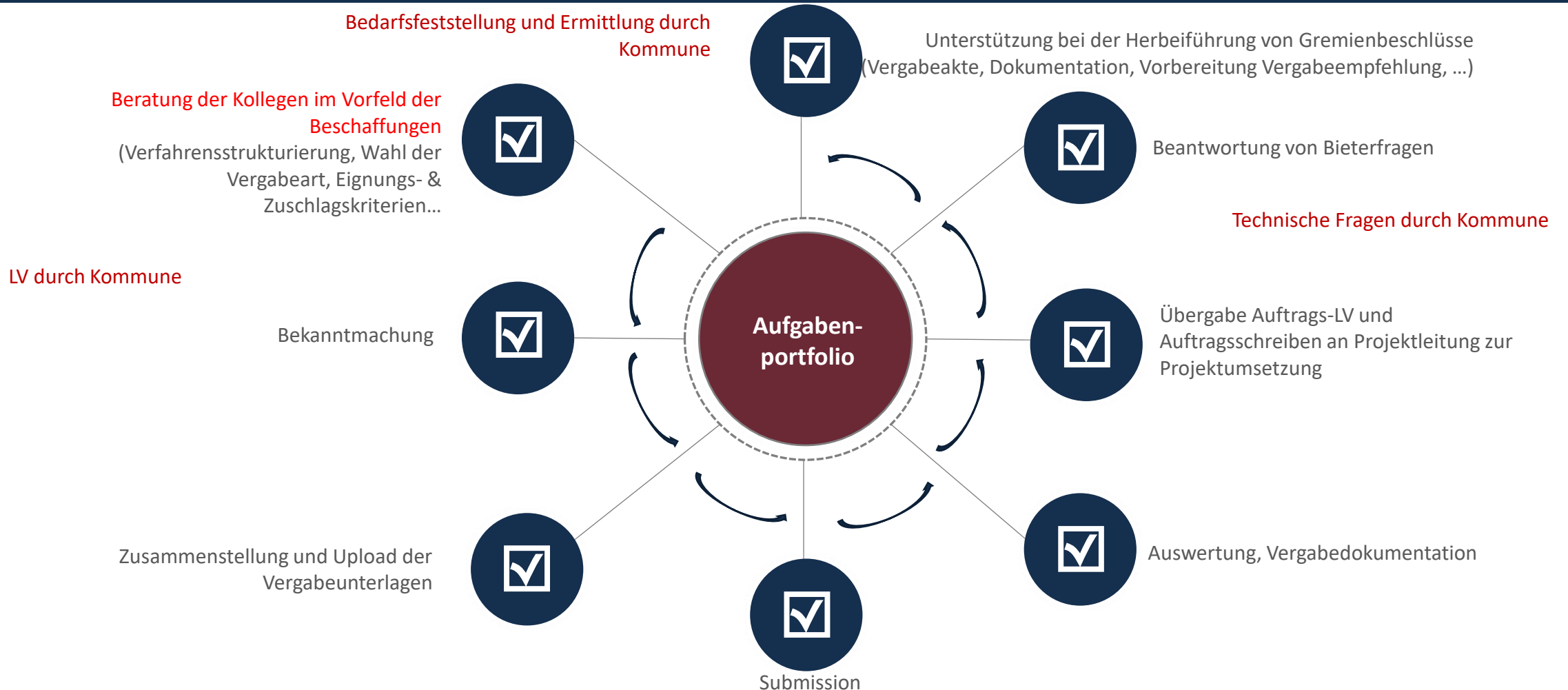
Wir gehen derzeit davon aus, dass die durch das Vergabezentrum durchgeführten Aufgaben keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen.

Beispiel Vergabe und Beschaffung - Modularer Aufbau:

Sicherung von Möglichkeiten gemeinsamer Beschaffung mittels Datenbank 04



Grobdarstellung Aufgaben und Ablauf Vergabezentrum. Neben der formalen Verfahrensbetreuung obliegt dem VGZ die Bündelungsfunktion. 04



Übersicht beteiligter Anstaltsträger & Finanzierung Interkommunales Vergabezentrum. Stand Planung 11/23 04

Kommune	Interne Aufwendungen*		Summe Std.	PLAN -	Sockelbetrag
	UVGO Std.	VGW Std.		Kostenbeitrag T€	Min 25%, d.h. 3 Tsd.€ T€
1 Flörsbachtal	15	17	32	20	5
2 Freigericht	22	17	39	25	6
3 Hasselroth	0	17	17	11	3
4 MKK	560	51	610	383	96
5 Wächtersbach	103	34	137	86	21
6 Rodenbach	52	51	102	64	16
7 Langenselbold	118	51	169	106	26
8 Erlensee	15	17	32	20	5
9 Bruchköbel	184	34	218	137	34
10 Bad Soden-Salmünster	22	17	39	25	6
11 Maintal	118	34	152	95	24
12 Ronneburg	15	0	15	9	3
13 Bad Orb	33	15	48	30	8
14 Gelnhausen	75	33	108	68	17
15 Großkrotzenburg	24	11	35	22	5
16 Jossgrund	11	5	16	10	3
17 Neuberg	17	8	25	16	4
18 Brachtal	16	7	23	14	4
Summe	1.399	416	1.815	1.140	286

PLAN-Kostenbeiträge beruhen auf den gemeldeten Ausschreibungsverfahren der Kommunen und des Landkreises und werden jährlich im Planungsgespräch validiert. In den Anlaufphasen 2024 und 2025 werden nur die PLAN-Kostenbeiträge eingezogen, die auch wirklich angefallen sind.

➤ Prognostizierte Einsparung ca. 25-30%, hinzu kommt ein Mengenbündelungseffekt bei gemeinsamen Beschaffungsverfahren.

Quelle: *gewichtete Hochrechnung der gemeldeten Stunden von Kommunen: 230502_se_Auswertung UVGO & 230502_se_Auswertung VGW



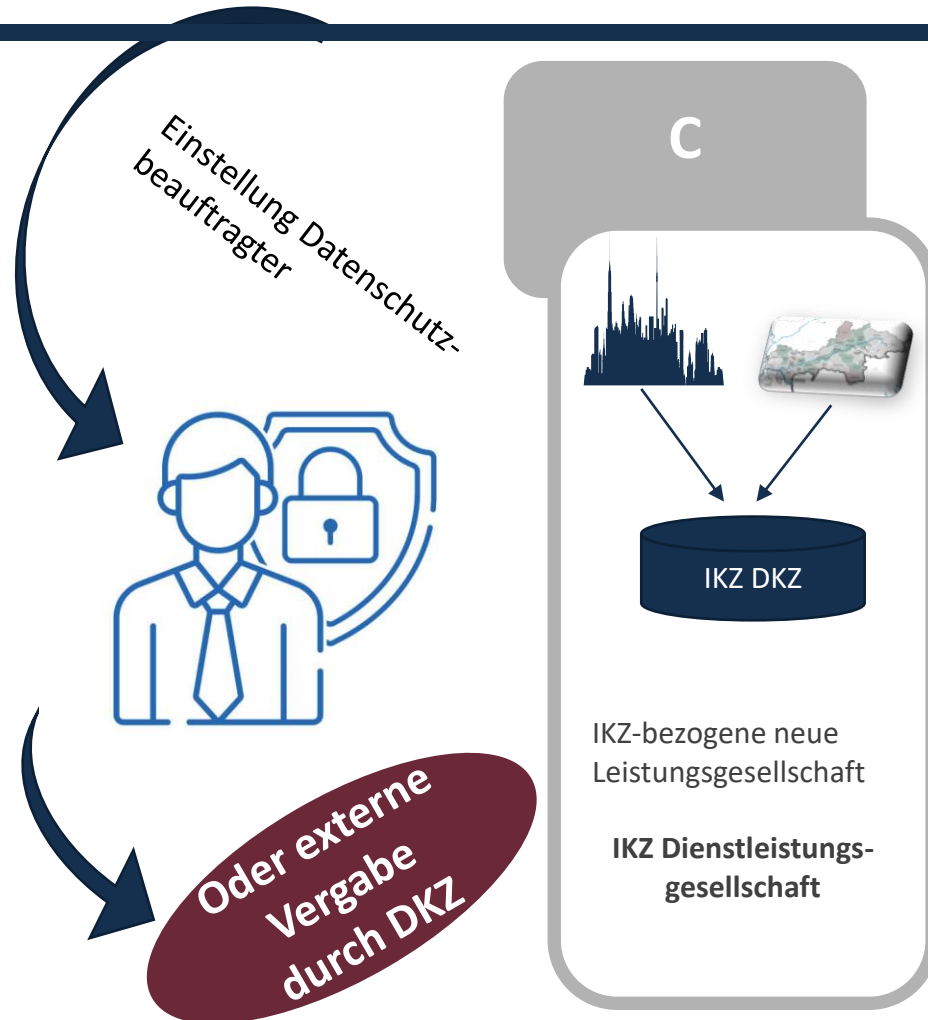
Copyright: GE/CON GmbH, 2023

04.3

Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

Leistungen des Datenschutzes

Aufgabeninhalt Datenschutz. Zunächst Marktanfrage der Leistungserbringung. Operative Eigenleistung nur bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit. 04



- **Gestaltungsziel: Möglichst Entlastung aller Aufgaben bzgl. Datenschutz – Erfüllung des notwendigen gesetzlichen Standards**
 - Unterrichtung und Beratung der Anstaltsträger,
 - Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften des Landes und der EU,
 - Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz Folgenabschätzung,
 - Sensibilisierung und Schulung der Anstaltsträger,
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
 - Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde,
 - Risikoorientierte Aufgabenerfüllung,
 - Erweiterung des Aufgabenkatalogs durch Vereinbarung.
- **Eigener Fördermittelantrag IKZ nach Beschlussfassung.**

Übersicht beteiligter Anstaltsträger & Finanzierung Leistungen des Datenschutzes 04

Kommune	Gesamt IST- Aufwand	Soll- Aufwand *	Grundkosten***	Externer Aufwand*	PLAN – Kostenbeiträge
	T€/a	# VZÄ	T€/a	T€/a	T€/a
1 Ronneburg	13,1	0,04	1,2	2,9	4,1
2 Wächtersbach	8,5	0,14	1,2	9,0	10,2
3 Neuberg	12,9	0,07	1,2	4,9	6,1
4 Niederdorfelden	10,1	0,07	1,2	4,5	5,7
5 Bad Soden- Salmünster	6,8	0,08	1,2	4,9	6,1
6 Brachtal	8,6	0,07	1,2	4,6	5,8
Summe	60,0	0,47	7,2	30,8	38,0

* 1 VZÄ je 1.000 Mitarbeiter, www.datenschutzzentrum.de

Bewertet mit EG 11; 3

*** Annahme aus Recherche, Grundkosten Vertrag, größenunabhängig

Verrechnung der Tätigkeiten des Datenschutzes erfolgt verursachungsgerecht auf Basis der tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten – pauschalisiert.

Übernahme der Tätigkeiten durch DKZ erst nach Ausschreibung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenerledigung. Die Einwerbung von Fördermitteln kann erst nach Aufgabenübertragung erfolgen und wird dann ausschließlich den teilnehmenden Kommunen zugerechnet!

Durch die Einwerbung von Fördermitteln können sich die PLAN-Kostenbeiträge in den ersten Jahren erheblich reduzieren!



Copyright: GE/CON GmbH, 2023

04.4

Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Aufgabeninhalt & Ausgestaltung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in zwei Schritten. 04

Operative Umsetzung

(2) Prozessdesigner - Aufgaben

- Unterstützung der beteiligten Anstaltsträger bei der Entwicklung von Lösungsentwürfen einzelnen Fachverfahren im OZG-Kontext
- Erarbeitung, Entwicklung und Design von Antragsprozessen im Rahmen der Umsetzung des OZG sowie der weiteren Verwaltungsprozesse in Zusammenarbeit mit den beteiligten Anstaltsträger auf Basis der Digitalisierungsplattform (bspw. civento)
- Anpassung und Optimierung des Prozessdesigns für die bisher definierten und noch zu definierenden Prozesse der beteiligten Anstaltsträger
- Dokumentation der Prozesse
- Regelmäßige Durchführung von Evaluierungsprozessen in Zusammenarbeit mit dem Digitalisierungsmanager
- Erstellung von BPMN-Modellen sowie Datenfeldern

Strategische Steuerung

(1) Digitalisierungsmanager - Aufgaben

- Unterstützung, Planung und Steuerung bei der Entwicklung der Digitalisierung und der digitalen Transformation der beteiligten Anstaltsträger
- Erfassung des Status quo der Digitalisierung der beteiligten Anstaltsträger
- In Zusammenarbeit mit dem Prozessdesigner die bestehenden Prozesse der beteiligten Anstaltsträger in digitale Prozesse transferieren
- Regelmäßige Durchführung von Evaluierungsprozessen in Zusammenarbeit mit dem Prozessdesigner
- Administration der Organisationsstruktur im Bereich der Fachverfahren
- Fortlaufendes Projektmanagement und Steuerung sowie Unterstützung des Prozessdesigners

Übersicht beteiligter Anstaltsträger & Finanzierung

Digitalisierung von Verwaltungsleistungen 04

Kommune	SOLL-OZG Leistungen umzusetzen*	Anteil SOLL-OZG Leistungen	PLAN – Kostenbeiträge
	#	%	T€/a
1 Großkrotzenburg	80	0,26	26,8
2 Ronneburg	113	0,37	37,9
3 Neuberg	115	0,37	38,5
Summe	308	1,00	103,2

* Angabe von Kommunen

Verrechnung der Tätigkeiten des OZG-Zentrums erfolgt verursachungsgerecht auf Basis der tatsächlich durchgeführten Digitalisierungsverfahren und der diesen zuzuordnenden Aufwendungen.

Die Einwerbung von Fördermitteln kann erst nach Aufgabenübertragung erfolgen und wird dann ausschließlich den teilnehmenden Kommunen zugerechnet! Für die Förderung stehen unterschiedliche Fördergeber zur Verfügung, die parallel angefragt werden. Durch die Einwerbung von Fördermitteln können sich die PLAN-Kostenbeiträge in den ersten Jahren erheblich reduzieren!

Förderung:
Prozessdesigner: ggf. 100.000 € (KIKZ) und
Projektmanager: Förderung über Starke Heimat Hessen

–
Anträge Fördermittel nach Beschlussfassung

DKZ hat als Hauptaufgabe die Entwicklung von IKZ im MKK zu leisten. Mindestens weitere 30 bis 40 Aufgabenbündel sind umzusetzen

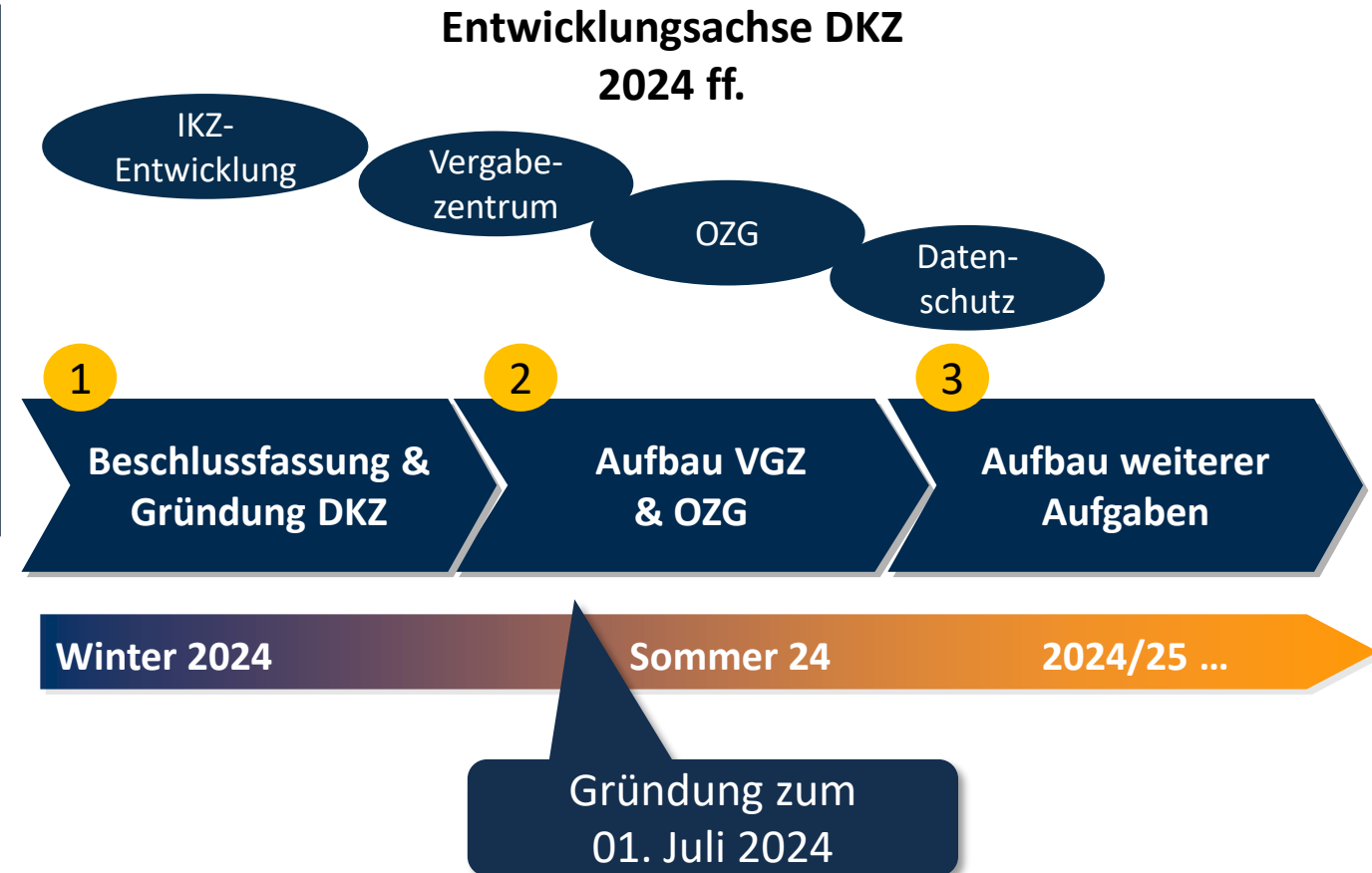
05

Lessons-Learned:

- (1) Umsetzung aller gewünschten IKZ-Aufgabenbündel nur sukzessive realisierbar
- (2) Anzahl IKZ-Ideen braucht Plan für mehrere Jahre
- (3) Realisierung braucht zentrale Organisation und Projektmanagement (Kümmerer)

Punkte zur weiteren Erledigung:

1. Beschlussfassung und Fördermittelakquise
2. Besetzung Vorstand & Personal





Werderstrasse 4
69469 Weinheim

Tel.: 06201 7100 640
Fax: 06201 7400 655

www.gecon.gmbh

Kommunale
GE/CON Zukunft

Anlage 1

**zu § 2 Abs. 2 a der Anstaltssatzung des
Dienstleistungskompetenzzentrums Main-
Kinzig- AÖR (DKZ AÖR)**

**Tätigkeits- & Budgetvereinbarung für die
Weiterentwicklung und Förderung der
interkommunalen Zusammenarbeit im Main-
Kinzig-Kreis**

Inhalt der Vereinbarung

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Tätigkeiten zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis	5
§ 3 Tätigkeiten und Verantwortung beteiligte Anstaltsträger.....	5
§ 4 Budgetgrundlagen.....	5
§ 5 Budgetausgleich.....	6
§ 6 Budgetanpassung.....	6
§ 7 Berichtspflichten	7
§ 8 Beginn und Laufzeit.....	7
§ 9 Haftung	7
§ 10 Umsatzsteuer	8

§ 1

Allgemeines

- (1) In dieser Tätigkeits- & Budgetvereinbarung werden die in § 2 Abs. 2 a der Anstaltssatzung des Dienstleistungskompetenzzentrums Main- Kinzig- AÖR (DKZ AÖR) übertragenen Aufgaben zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis der beteiligten Anstaltsträger an das Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AÖR (DKZ AÖR) beschrieben und abgegrenzt, sowie die Systematik des der Aufgabe zu Grunde liegenden Kostenausgleiches festgelegt.
- (2) Die beteiligten Anstaltsträger verpflichten sich, die DKZ AÖR frühzeitig über geplante Vorhaben und Unterstützungsleistungen der interkommunalen Zusammenarbeit zu informieren, damit die DKZ AÖR die anstehenden IKZ-Aufgaben in seine Planung einbeziehen kann. Im dritten Quartal jeden Jahres erfolgt daher eine gemeinsame Rahmenplanung zwischen den jeweils beteiligten Anstaltsträgern und der DKZ AÖR für die im folgenden Jahr geplanten IKZ-Aufgaben. Nicht eingeplante IKZ-Aufgaben können durch die DKZ AÖR durchgeführt werden, sofern hierzu in der DKZ AÖR ausreichend Kapazität zur Verfügung steht.
- (3) Die beteiligten Anstaltsträger verpflichten sich, partnerschaftlich zusammen zu arbeiten und sich zeitnah mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Im Übrigen vereinbaren die DKZ AÖR und die beteiligten Anstaltsträger sich gegenseitig notwendige Mithilfe und Auskunftserteilung - vor, während und nach der Umsetzung der geplanten IKZ-Aufgabe - zu leisten, um einen gemeinsamen Erfolg der interkommunalen Zusammenarbeit sicherzustellen.
- (4) Die Art und Weise der Wirtschaftsführung und Abrechnung der Kostenerstattungsbeiträge ergibt sich aus §§ 10 und 11 der Satzung der DKZ AÖR i. V. m. mit den Festlegungen in dieser Vereinbarung.
- (5) Die beteiligten Anstaltsträger:
 - I. Stadt Bad Orb
 - II. Bad Soden-Salmünster
 - III. Gemeinde Biebergemünd
 - IV. Gemeinde Brachtal
 - V. Stadt Bruchköbel
 - VI. Stadt Erlensee
 - VII. Gemeinde Flörsbachtal
 - VIII. Gemeinde Freigericht
 - IX. Stadt Gelnhausen

- X. Gemeinde Großkrotzenburg
- XI. Gemeinde Hasselroth
- XII. Gemeinde Jossgrund
- XIII. Stadt Langenselbold
- XIV. Gemeinde Linsengericht
- XV. Stadt Maintal
- XVI. Gemeinde Neuberg
- XVII. Stadt Nidderau
- XVIII. Gemeinde Niederdorfelden
- XIX. Gemeinde Rodenbach
- XX. Gemeinde Ronneburg
- XXI. Gemeinde Sinnatal
- XXII. Stadt Steinau an der Straße
- XXIII. Stadt Wächtersbach
- XXIV. Main-Kinzig-Kreis

§ 2

Tätigkeiten zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis

Die DKZ AÖR führt für die beteiligten Anstaltsträger Unterstützungsleistungen bei der Prüfung und Umsetzung von Möglichkeiten weiterer Formen interkommunalen Zusammenarbeit durch. Die wesentlichen Aufgaben, die von der DKZ AÖR im Auftrag der Anstaltsträger dabei erbracht werden, sind nachfolgend aufgeführt:

- 1) Laufendes Screening der Aufgabenbereiche der Anstaltsträger zur Identifikation neuer IKZ-Aufgabenbereiche
- 2) Weitere Entwicklung der bereits identifizierten IKZ-Aufgabenbereiche bis zur Beschlussreife
- 3) Identifikation der betroffenen Anstaltsträger und Generierung von Projektaufträgen zur Entwicklung und Umsetzung von IKZ-Aufgaben
- 4) Antragstellung und Einwerbung von Fördermitteln
- 5) Projektmanagement bei der Vorbereitung, Beschlussfassung und Umsetzung von interkommunalen Aufgabenbereichen

§ 3

Tätigkeiten und Verantwortung beteiligte Anstaltsträger

Zu Abstimmungen mit der DKZ AÖR benennt jeder beteiligte Anstaltsträger einen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner ist eine Person, die innerhalb des beteiligten Anstaltsträgers einen umfassenden Überblick über alle Prozesse und Arbeitsabläufe hat. Sie fungiert als Bindeglied zwischen DKZ AÖR und Verwaltungsspitze sowie den Fachabteilungen des beteiligten Anstaltsträgers.

§ 4

Budgetgrundlagen

- (1) Die Tätigkeiten zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis wird kostenrechnerisch in der DKZ AÖR als eigenes Profitcenter geplant und buchhalterisch gegenüber anderen Aufgaben der DKZ AÖR abgegrenzt.
- (2) Zwischen den beteiligten Anstaltsträgern und der DKZ AÖR werden für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabenbereiche Kostenerstattungen auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) Nr. 30/53 (nachfolgend PLAN-Kostenerstattungsbudget) vereinbart.

- (3) Dem vereinbarten PLAN-Kostenerstattungsbudget liegt der übertragene Aufgabenumfang, der in dem o. a. Tätigkeitskatalog (§ 2) definiert wurde, sowie insbesondere die durch die DKZ AÖR zur Erledigung erforderlichen geplanten Personalkapazitäten und sonstige Ressourcen zu Grunde.
- (4) Das PLAN-Kostenerstattungsbudget wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung als Selbstkostenerstattungspreis jährlich in Summe und je Anstaltsträger ausgewiesen.
- (5) Das jeweilige PLAN-Kostenerstattungsbudget wird den beteiligten Anstaltsträgern zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30. 09. eines jeden Jahres mitgeteilt.
- (6) Die DKZ AÖR beantragt Fördermittel auf Lands- und Bundesebene für die beteiligten Anstaltsträger. Sofern diese für den obig übernommene Aufgabenbereich bewilligt werden, werden diese nach Auszahlung dem Profitcenter zur Reduzierung des PLAN-Kostenerstattungsbudgets zugebucht.

§ 5

Budgetausgleich

- (1) Der Ausgleich des PLAN-Kostenerstattungsbudgets (Budgetausgleich) erfolgt auf der Basis von Selbstkostenerstattungspreisen.
- (2) Nach Generierung der Projektaufträge zu einer neuen zur prüfenden IKZ-Aufgabe werden die zu verrechnenden Selbstkostenerstattungspreise verursachungsgerecht je Personalstunde monatlich je Anstaltsträger und betreuter IKZ-Aufgabe zur Abrechnung gebracht. Externe Kosten (z.B. Anwaltskosten, externe Beratung) werden dem Verfahren und damit dem beteiligten Anstaltsträger direkt zugewiesen.
- (3) Die DKZ AÖR weist dabei den beteiligten Anstaltsträgern monatlich den durch diese beanspruchten Budgetausgleich anhand nachvollziehbarer und mit den Selbstkostenerstattungspreisen bewertete Stundenaufschreibungen nach.
- (4) Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch die DKZ AÖR eine Nachkalkulation der geleisteten Kostenerstattungen nach der Maßgabe des § 11 der Satzung.

§ 6

Budgetanpassung

- (1) Das jährliche PLAN-Kostenerstattungsbudget richtet sich nach Anzahl und Umfang, der durch die Anstaltsträger gemeldeten IKZ-Aufgaben, und den daraus für die DKZ AÖR entstehenden Kosten, die ihren Niederschlag in der Wirtschaftsplanung finden.
- (2) Das Budget kann darüber hinaus jährlich angepasst werden, wenn:
 - a) sich die Aufgabenzuweisung im Rahmen dieser Tätigkeitsvereinbarung ändert,

- b) der DKZ AöR weitere Aufgaben übertragen werden oder sie mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben beauftragt wird,
 - c) sich sonstige rechtliche Änderungen mit Kostenwirkung für die DKZ AöR ergeben.
- (3) Eine Anpassung des Budgets ist auch unterjährig in sachlich begründeten Fällen möglich, sofern alle Vertragspartner dem zustimmen.

§ 7

Berichtspflichten

Die DKZ AöR berichtet den beteiligten Anstaltsträgern jährlich zum 30.9 mit der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 5 schriftlich über die erbrachten Leistungen zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden im Verwaltungsrat festgelegt.

§ 8

Beginn und Laufzeit

- (1) Sofern die Umsetzung der übertragenen Aufgabe nach Beschluss des Verwaltungsrates unterjährig startet, so beginnt die Mindestlaufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Sofern sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils weitere zwei Jahre.
- (2) Die Kündigung durch den beteiligten Anstaltsträger ist gegenüber der DKZ AöR schriftlich zu erklären.
- (3) Mit der Kündigung wird die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis gemäß dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beendet.

§ 9

Haftung

Die DKZ AöR haftet gegenüber den beteiligten Anstaltsträgern nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Tätigkeiten nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Tätigkeiten dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den beteiligten Anstaltsträgern nachträglich in Rechnung gestellt.



Ersterfassungsdatum: 26.03.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-69/2024
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	15.05.2024	4.
Haupt - und Finanzausschuss	28.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	25.06.2024	

Titel:

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage befindliche „Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024“ wird beschlossen.

- Anlage: Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024 -

Begründung:

Die Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen wurde ursprünglich 1984 beschlossen und mit kleinen Änderungen 1989 und dann noch einmal zur EURO-Einführung überarbeitet.

A. Die Verhältnisse haben sich in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verändert.

1. Nicht zuletzt schwierigere wirtschaftliche Verhältnisse führen zu mehr Räumungsklagen und damit letztlich zu mehr von Obdachlosigkeit bedrohten bzw. tatsächlich betroffenen Personen.

Gleichzeitig haben sich ebenfalls die Grenzen des noch oder gerade nicht mehr sozial akzeptablen Verhaltens von Menschen verändert. Psychisch belastete Personen haben im Vergleich zu 1984 immer mehr Schwierigkeiten, sich in der übrigen Gesellschaft sozial akzeptiert zu bewegen. Das kann einerseits zu verhaltensbedingten Kündigungen von Wohnraum und damit zu Obdachlosigkeit führen. Andererseits können diese psychisch belasteten Personen häufig nicht mehr ihre Verhältnisse z.B. mit dem KCA regeln, was wiederum zu wirtschaftlichen Problemen und damit zu Wohnraumkündigungen und zu Obdachlosigkeit führt.

2. Während in den vergangenen Jahrzehnten im Großen und Ganzen die Platzverhältnisse der sehr einfachen, allenfalls Basis-Anforderungen genügenden Unterkünfte im Kirlweg 22 ausreichen, ist die Verwaltung in den letzten Jahren wegen der Anzahl betroffener Personen

oder spezieller Anforderungen an Unterkünfte immer häufiger an die Grenzen gestoßen. Daher wird mittlerweile auch eine 2-Zimmer-Wohnung am Karlsbader Platz genutzt.

3. Während vieler Jahre war die Stadtpolizei das Bindeglied zwischen den Untergebrachten und der Verwaltung. Dabei fand eine Sozialarbeit im engeren Sinne nicht statt. Gleichzeitig haben sich die Problemfelder der Untergebrachten – wie oben angedeutet – über die Jahre erheblich verkompliziert und z.B. sozialen Auffälligkeiten konnte nicht oder nicht in ausreichendem Maße Beachtung geschenkt werden.

4. Als Konsequenz einer aktuellen baulichen, brandschutztechnischen, hygienischen und sozialen Inaugenscheinnahme der Unterkunft erfolgte eine dauerhafte Verlegung der im Kirleweg 22 untergebrachten Personen in Tiny-Houses des Camps an der Friedberger Landstraße. Die Unterkunft im Kirleweg 22 wird in Kürze aufgegeben.

B. Die wesentliche Zielsetzung der neuen Unterkunft ist eine deutlich bessere soziale Kontrolle der Untergebrachten.

Hier stellt die Flüchtlingsunterkunft eine entscheidend positive Alternative dar. Ein Sicherheitsdienst ist 24/7 vor Ort und zu den üblichen Zeiten auch Personal der Stadt, so dass eine umfassende soziale Mitkontrolle in unmittelbarer Nähe möglich ist. Selbst wenn wir den betroffenen, insbesondere psychisch belasteten Personen mit ihren eigentlichen Problemen nicht helfen können, ist die Stadt näher an den betroffenen Personen und kann früher bei unguten Entwicklungen eingreifen.

C. Im Übrigen beibehalten wird die 2-Zimmer-Unterkunft am Karlsbader Platz. Sie ist bislang für Frauen vorgesehen, deren Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als nicht vertretbar erscheint. Diese Möglichkeit soll auch bei einem Umzug der bislang im Kirleweg 22 untergebrachten Personen ins Camp beibehalten werden. Eine Umsetzung der dort aktuell untergebrachten Personen ins Camp ist nicht vorgesehen.

D. In der Konsequenz muss auch die finanzielle Abwicklung auf entsprechende Füße gestellt werden.

Die Kosten der Wohnung am Karlsbader Platz (warm, mit Wasser und Strom) wurden ermittelt und auf 2 Einzelzimmer umgelegt, resultierend in € 290,00 pro Person und Monat.

Hinsichtlich der Kosten bei der Friedberger Landstraße wurden jedoch wegen des dortigen städtischen Personaleinsatzes und eines Sicherheitsdienstes pro Platz höhere Beträge genannt. Der Betrag käme warm, mit Wasser und Strom, *ohne* Security, ohne städtisches Personal, bei rund € 480,00 pro Person und Monat.

Zur Wahrung des sozialen Friedens im Camp drängt sich eine Gleichsetzung des Betrags der Kostenerstattung für Flüchtlinge einerseits und der Unterbringungskosten für Obdachlose andererseits auf, zumal der Unterschied zur Kalkulation nicht besonders hoch ist.

Bei untergebrachten Flüchtlingen wird in der dortigen Satzung auf den jeweils vom Main-Kinzig-Kreis bzw. KCA zu zahlenden Satz verwiesen. Diese Vorgehensweise auch für die hiesige Satzung zu nutzen erscheint thematisch zu fernliegend und könnte als sachfremde Gleitklausel problematisch sein. Soweit das KCA seine Erstattungssätze erhöht, bspw. geplant für Juli 2025 auf EURO 450,-, müsste der Kostenansatz in einer Änderungssatzung angepasst werden.

Eine gesonderte Abrechnung von Wärme, Wasser und Strom findet nicht statt.

D. Eine Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes für Obdachlosenunterbringung existiert nicht. Die Nutzung und Adaption z.T. hochaktueller

Unterbringungssatzungen anderer hessischer Kommunen hat sich wegen unterschiedlicher örtlicher, personeller und inhaltlicher Ausrichtungen als nicht zielführend erwiesen. Daher wurde die alte, letztlich über Jahrzehnte bewährte Obdachlosenunterbringungssatzung evolutiv weiterentwickelt.

Die Ergänzungen vom 23. Juni 2024 basieren auf in der Vorwoche gemachten, aktuellen Erfahrungen (in der Satzung und der Synopse „rot“ markiert).

Anlage(n):

1. 2024 05 02 Satzung obdachlose Personen Lesefassung BRK adaptiert
2. 2024 05 02 SYNOPSE Satzung obdachlose Personen Lesefassung BRK adaptiert

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024

(Stand: 23. Juni 2024)

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 471), sowie der § 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Bruchköbel 2024 beschlossen:

§ 1

Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,
2. Jede sesshafte Person, der der Verlust ihrer ständigen Unterkunft unmittelbar bevorsteht (Zwangsräumungen), wenn die Person dabei nach Ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren Angehörigen (Kinder bis 25 ohne Ausbildung), mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.

(2) Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in einer nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkunft untergebracht ist. Das gilt nicht für als Flüchtlinge untergebrachte Personen.

(3) Obdachlos ist nicht,

- a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (Landfahrer, Stadtstreicher u.a.);
- b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

§ 2

Obdachlosenunterkünfte

(1) In der Stadt Bruchköbel stehen gegenwärtig folgende Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung:

1. teilweise nach Bedarf: Friedberger Landstraße 2, 63486 Bruchköbel (Camp) mit nach Männern und Frauen getrennten Tiny-Gemeinschaftshäusern mit jeweils einem Unterbringungsraum mit 4 Schlafplätzen und gemeinschaftlichem Sanitärbereich (aktuell 2 Häuser für Männer, 1 Haus für Frauen);
2. teilweise nach Bedarf: Friedberger Landstraße 2, 63486 Bruchköbel (Camp) mit nach Männern und Frauen getrennten Containerwohnanlagen mit jeweils einem Unterbringungsraum und 2 Schlafplätzen und gemeinschaftlichem Sanitärraum pro Container;
3. Karlsbader Platz 3, je ein Schlafplatz in zwei Einzelzimmern und ein gemeinschaftlicher Sanitärraum und eine gemeinschaftliche Küche.

(2) Ein Obdach ist eine Notunterkunft, keine Wohnung. Es dient nicht der dauernden, sondern nur der vorübergehenden Unterkunft. Obdachlose können an die Ausstattung des Obdachs nur einfache Ansprüche stellen. Toilettenbenutzung, Wasserversorgung und Anschluss an die Abwasseranlage müssen sichergestellt sein, das Obdach muss beheizbar sein und über eine Kochgelegenheit verfügen. Als Mindestmöblierung gelten ein Bett, Stuhl, Tisch und Schrank (letztere ggf. in Mitbenutzung). Die Unterkunft muss menschenwürdig und darf nicht gesundheitsschädlich sein.

(3) Die Unterbringung mehrerer sich fremder Personen gleichen Geschlechts in einem Raum ist zulässig. Obdachlose haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Raumes bzw. einer bestimmten Unterkunft. Eine Familie soll nach Möglichkeit zusammen untergebracht werden, **gleiches gilt für**

Eheleute. Eine Trennung nach Geschlechtern ist aber dann nicht zu vermeiden, wenn für die Unterbringung nur eine Unterkunft mit verschiedenen Räumen zur Verfügung steht.

(4) In der Obdachlosenunterkunft sind Menschen unterzubringen, nicht jedoch Möbel oder sonstiger Hausrat. Ist in der Unterkunft nicht genügend Platz für die Möbel oder sonstigen Hausrat von Obdachlosen, haben diese selbst für eine Unterbringung dieser Gegenstände zu sorgen. Können das Obdachlose nicht, stellt die zuständige Behörde diese an einem geeigneten Ort unter. Obdachlose können die zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, dass dort nicht alle seine Möbel oder Hausrat abgestellt werden können. **Ebenso werden keine Haustiere von Obdachlosen in den Unterkünften untergebracht. Haustiere werden von der Obdachlosenbehörde in geeignete, artgerechte Haltung gegeben (z.B. Tierheim).**

§ 3

Unterbringung, Hausordnung

(1) Obdachlosen wird eine Obdachlosenunterkunft für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Es steht den Obdachlosen frei, die angebotene Unterkunft zu beziehen oder nicht. Schlagen Obdachlose die ihnen angebotene Unterkunft aus, sind sie für ihre Obdachlosigkeit selbst verantwortlich, ein Anspruch auf eine Alternative besteht nicht. Mit der Annahme der Unterkunft durch die Obdachlosen entsteht ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverhältnis. Ein privater Vertrag, insbesondere ein Mietverhältnis, entsteht nicht. Dieses ist den Obdachlosen beim Bezug der Unterkunft bzw. in der Unterbringungsverfügung ausdrücklich bekannt zu geben.

(2) Unbeschadet der umfangreichen gesetzlichen Aufgaben der Behörden mit Sozialbezug, bspw. KCA, Jugend- und Gesundheitsämter zur Verhinderung der Entstehung von Obdachlosigkeit und unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung von Betroffenen, sich um eine Unterkunft möglichst frühzeitig selbst zu bemühen, erfolgt die Bereitstellung einer Obdachlosenunterkunft zunächst auf die Dauer von höchstens vier Monaten. Eine auch mehrfache Verlängerung dieser Frist ist statthaft. Obdachlose können auch vor Ablauf der zeitlich befristeten Bereitstellung aus einer Unterkunft herausgenommen werden, wenn Gründe hierfür vorliegen oder der Zustand der Obdachlosigkeit objektiv nicht mehr besteht.

(3) Reichen die in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünfte nicht aus weitere Obdachlose unterzubringen, so können diese in verfügbare Räume Dritter als Obdach in einem öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverhältnis, nicht als Wohnung, eingewiesen werden. Eine solche bedingte Einweisung darf nur unter kurzer Befristung - höchstens drei Monate - erfolgen.

(4) Vor jeder Einweisung ist zumindest summarisch zu prüfen, bis zu welchem Grad bspw. bei der Wohnungssuche Hilfe durch andere Behörden, bspw. dem KCA, gewährt werden kann, insbesondere durch Übernahme der Mietkosten. Diese Prüfung ist bei Einweisungen nach Absatz 3 detailliert zu dokumentieren und wird Teil der Unterbringungsverfügung.

(5) Familien mit Kindern oder Familien, bei denen Kinder erwartet werden oder bei denen ein Familienmitglied nicht nur für kurze Zeit erkrankt ist, sollen nach Möglichkeit nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht werden. Bürger in höherem Lebensalter sollen im Bedarfsfall in ein Alten- oder Altenpflegeheim vermittelt werden. In diesen Fällen sind durch Einschaltung der Behörden mit Sozialbezug, bspw. KCA, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine andere Lösung als die der Obdachlosenunterkunft zu finden.

(6) Betroffene, die bei nachgewiesenem Wegfall der Obdachlosigkeit eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine angebotene andere Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft - auch unter Anwendung des unmittelbaren Zwangs - entfernt werden.

(7) Betroffene, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichende Vermögensmittel verfügen oder verfügen können und sich - ggf. mit Hilfe Dritter - in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können, müssen dies auch tun. Soweit dieser Personenkreis nach an-

gemessener Frist den Versuch der Anmietung einer anderen Unterkunft nachweislich nicht verfolgt, also keine Anstrengungen macht, aus dem Obdach herauszukommen, können sie - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges - von der zuständigen Behörde aus der Notunterkunft geräumt werden.

(8) In jeder Obdachlosenunterkunft nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 – 3 dieser Satzung gilt die dort aushängende bzw. ausgehängte Hausordnung. **Daneben und unabhängig von Hausordnungen können in allen Unterkünften von der Obdachlosenbehörde Hausverbote für verbal bzw. körperlich aggressive Unterbrachte ausgesprochen werden. Diese sind im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse und Witterungsumstände zeitlich zu befristen. Nach dem Ablauf eines Hausverbots können bei weiteren Veranlassungen weitere Hausverbote ausgesprochen werden.**

§ 4

Nutzungsentschädigung, Kosten, Auslagenersatz und Nebenkosten

(1) Obdachlose können nicht verlangen, dass die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Sie müssen vielmehr für den Gebrauch des überlassenen Obdachs der Stadt eine angemessene Nutzungsentschädigung entrichten.

Die Monatsgebühr für die Nutzung eines Platzes in Obdachlosenunterkunft beträgt:

1. Friedberger Landstraße 2, Tiny-Houses pro Person 420,00 € inkl. Strom, Wasser und Heizung;
2. Friedberger Landstraße 2, Containerwohnanlagen pro Person 420,00 € inkl. Strom, Wasser und Heizung;
3. Karlsbader Platz 3 pro Person 290,00 € inkl. Strom, Wasser und Heizung.

(2) Bei einer Unterbringung nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung werden tatsächlich anfallende Kosten, also die Miete, Strom, Wasser und Heizung auf die jeweiligen Personen umgelegt und abgerechnet. Soweit Strom, Wasser und Heizung z.B. mangels aktueller Nebenkostenabrechnung nicht oder noch nicht abgerechnet werden können, werden diese Kosten zunächst geschätzt und abgerechnet. Eine Nachberechnung der tatsächlichen Nebenkosten erfolgt bei Vorlage einer Nebenkostenabrechnung.

(3) Bei einer Nutzung von weniger als einem Monat ist die Abrechnung anteilig nach Tagen vorzunehmen.

(4) Werden anlässlich der Unterbringung besondere Auslagen und Nebenkosten notwendig, z. B. Renovierungskosten und kleine Instandsetzungskosten für durch Unterbrachte selbst verursachte Schäden, Umzugs- und Umsetzungskosten, Kosten für die Unterbringung von Mobiliar und/oder Hausrat, so sind diese vom betroffenen Obdachlosen der Stadt zu erstatten, soweit eine Kostenübernahme durch Behörden mit Sozialbezug, bspw. KCA, nicht erfolgt.

§ 5

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

alt	neu	Begründung
	<p style="text-align: center;">Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024</p> <p style="text-align: center;">(Stand: 23. Juni 2024)</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 471), sowie der § 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Bruchköbel 2024 beschlossen:</p>	<p>Für die gesamte Satzung wurde eine neutrale, geschlechterunabhängige Sprache gewählt.</p> <p>Im Übrigen erfolgte satzungsweit eine offene Formulierung hinsichtlich „Sozialbehörden“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriff der Obdachlosigkeit</p> <p>Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, jeder Einwohner oder Bürger, der ohne Unterkunft ist.</p> <p>Als obdachlos anzusehen ist auch jeder Einwohner oder Bürger, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht.</p> <p>Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in einer nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkunft untergebracht ist.</p> <p>Obdachlos ist nicht,</p> <p>a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (Landfahrer, Stadstreicher u.a.);</p> <p>b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriff der Obdachlosigkeit</p> <p>(1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist</p> <p>1. Jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,</p> <p>2. Jede sesshafte Person, der der Verlust ihrer ständigen Unterkunft unmittelbar bevorsteht (Zwangsräumungen), wenn die Person dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren Angehörigen (Kinder bis 25 ohne Ausbildung), mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.</p> <p>(2) Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in einer nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkunft untergebracht ist. Das gilt nicht für als Flüchtlinge untergebrachte Personen.</p> <p>(3) Obdachlos ist nicht,</p> <p>a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen</p>	<p>Behutsame Anpassungen und Klarstellungen aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte; Klarstellung hinsichtlich Familien und als Flüchtlinge untergebrachte Personen.</p>

<p>Gesundheitszustandes, seines Alter oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.</p>	<p>für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (Landfahrer, Stadtstreicher u.a.); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alter oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Obdachlosenunterkünfte</p> <p>1. In der Stadt Bruchköbel stehen gegenwärtig folgende Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung:</p> <p>Haus Friedberger Landstraße 10 (zwei getrennte Räume, jeweils mit Kochgelegenheit und Sanitärraum).</p> <p>Wohnung im Kirlweg 20, 6454 Bruchköbel, über den Garagen rechts: 1 Küche, 1 Wohnraum sowie 1 separater Wohnraum und gemeinschaftliche Sanitärräume</p> <p>Weitere Unterkünfte in stadt eigenen Anwesen können eingerichtet werden.</p> <p>2. Ein Obdach ist eine Notunterkunft, keine Wohnung. Es dient nicht der dauernden, sondern nur der vorübergehenden Unterkunft. Es soll pro untergebrachter Person mindestens 9 qm aufweisen. Der Obdachlose kann an die Ausstattung des Obdachs nur einfache Ansprüche stellen. Toilettenbenutzung, Wasserversorgung und Anschluss an die Abwasseranlage müssen sichergestellt sein. Das Obdach muss beheizbar sein und über eine Kochgelegenheit verfügen. Als Mindestmöblierung gelten: Bett, Tisch, Stuhl, Schrank Die Unterkunft muss menschenwürdig und darf nicht gesundheitsschädlich sein.</p> <p>3. Die Unterbringung mehrerer sich fremder Personen gleichen Geschlechts in einem Raum ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Obdachlosenunterkünfte</p> <p>(1) In der Stadt Bruchköbel stehen gegenwärtig folgende Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung:</p> <p>1. teilweise nach Bedarf: Friedberger Landstraße 2, 63486 Bruchköbel (Camp) mit nach Männern und Frauen getrennten Tiny-Gemeinschaftshäusern mit jeweils einem Unterbringungsraum mit 4 Schlafplätzen und gemeinschaftlichem Sanitärbereich (aktuell 2 Häuser für Männer, 1 Haus für Frauen); 2. teilweise nach Bedarf: Friedberger Landstraße 2, 63486 Bruchköbel (Camp) mit nach Männern und Frauen getrennten Containerwohnanlagen mit jeweils einem Unterbringungsraum und 2 Schlafplätzen und gemeinschaftlichem Sanitärraum pro Container; 3. Karlsbader Platz 3, je ein Schlafplatz in zwei Einzelzimmern und ein gemeinschaftlicher Sanitärraum und eine gemeinschaftliche Küche.</p> <p>(2) Ein Obdach ist eine Notunterkunft, keine Wohnung. Es dient nicht der dauernden, sondern nur der vorübergehenden Unterkunft. Obdachlose können an die Ausstattung des Obdachs nur einfache Ansprüche stellen. Toilettenbenutzung, Wasserversorgung und Anschluss an die Abwasseranlage müssen sichergestellt sein, das Obdach muss beheizbar sein und über eine Kochgelegenheit verfügen. Als Mindestmöblierung gelten ein Bett, Stuhl, Tisch und Schrank (letztere ggf. in Mitbenutzung). Die Unterkunft muss menschenwürdig und darf nicht gesundheitsschädlich sein.</p> <p>(3) Die Unterbringung mehrerer sich fremder Personen gleichen Geschlechts in einem Raum ist zulässig. Obdachlose haben keinen Anspruch</p>	<p>Aus systematischen Gründen vorgenommener Tausch der §§ 2 und 3:</p> <p>Inhaltlich wurden insbesondere die Unterkunftsorte aktualisiert. Im Übrigen wurden behutsame Anpassungen und Klarstellungen aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte eingearbeitet.</p>

<p>Der Obdachlose hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Raumes bzw. einer bestimmten Unterkunft. Eine Familie soll nach Möglichkeit zusammen untergebracht werden. Eine Trennung nach Geschlechtern ist aber dann nicht zu vermeiden, wenn für die Unterbringung nur eine Unterkunft mit verschiedenen Räumen zur Verfügung steht.</p> <p>4. In der Obdachlosenunterkunft sind Menschen unterzubringen, nicht jedoch Möbel. Ist in der Unterkunft nicht genügend Platz für die Möbel des Obdachlosen, hat dieser selbst für eine Unterbringung der Möbel zu sorgen. Kann er das nicht, stellt die zuständige Behörde diese an einem geeigneten Ort unter. Der Obdachlose kann die ihm zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, dass dort nicht alle seine Möbel abgestellt werden können.</p>	<p>auf Zuweisung eines bestimmten Raumes bzw. einer bestimmten Unterkunft. Eine Familie soll nach Möglichkeit zusammen untergebracht werden, gleiches gilt für Eheleute. Eine Trennung nach Geschlechtern ist aber dann nicht zu vermeiden, wenn für die Unterbringung nur eine Unterkunft mit verschiedenen Räumen zur Verfügung steht.</p> <p>(4) In der Obdachlosenunterkunft sind Menschen unterzubringen, nicht jedoch Möbel oder sonstiger Hausrat. Ist in der Unterkunft nicht genügend Platz für die Möbel oder sonstigen Hausrat von Obdachlosen, haben diese selbst für eine Unterbringung dieser Gegenstände zu sorgen. Können das Obdachlose nicht, stellt die zuständige Behörde diese an einem geeigneten Ort unter. Obdachlose können die zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, dass dort nicht alle seine Möbel oder Hausrat abgestellt werden können. Ebenso werden keine Haustiere von Obdachlosen in den Unterkünften untergebracht. Haustiere werden von der Obdachlosenbehörde in geeignete, artgerechte Haltung gegeben (z.B. Tierheim).</p>	<p>Die Erweiterung hinsichtlich Eheleuten war aufgrund aktueller Gegebenheiten vorzunehmen.</p> <p>dto.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Unterbringung</p> <p>1. Dem Obdachlosen wird nach dem geltenden Polizei- und Wohnungsrecht eine Obdachlosenunterkunft für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Es steht dem Obdachlosen frei, ob er die ihm angebotene Unterkunft beziehen will oder nicht. Schlägt der Obdachlose die ihm angebotene Unterkunft aus, ist er für seine Obdachlosigkeit selbst verantwortlich. Mit der Annahme der Unterkunft durch den Obdachlosen entsteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Ein privates Verhältnis, insbesondere ein Mietverhältnis, entsteht nicht. Dieses ist dem Obdachlosen beim Bezug der Unterkunft ausdrücklich bekannt zu geben.</p> <p>2. Unbeschadet der umfangreichen gesetzlichen Aufgaben der Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Unterbringung, Hausordnung</p> <p>(1) Obdachlosen wird eine Obdachlosenunterkunft für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Es steht den Obdachlosen frei, die angebotene Unterkunft zu beziehen oder nicht. Schlagen Obdachlose die ihnen angebotene Unterkunft aus, sind sie für ihre Obdachlosigkeit selbst verantwortlich, ein Anspruch auf eine Alternative besteht nicht. Mit der Annahme der Unterkunft durch die Obdachlosen entsteht ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverhältnis. Ein privater Vertrag, insbesondere ein Mietverhältnis, entsteht nicht. Dieses ist den Obdachlosen beim Bezug der Unterkunft bzw. in der Unterbringungsverfügung ausdrücklich bekannt zu geben.</p> <p>(2) Unbeschadet der umfangreichen gesetzlichen Aufgaben der Behörden mit Sozialbezug, bspw. KCA, Jugend-</p>	<p>Aus systematischen Gründen vorgenommener Tausch der §§ 3 und 2:</p> <p>Inhaltlich Anpassungen von Formulierungen vorgenommen; Behutsame Anpassungen und Klarstellungen aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte;</p>

Verhinderung der Entstehung von Obdachlosigkeit und unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung eines Obdachlosen, sich um eine Unterkunft selbst zu bemühen, erfolgt die Bereitstellung einer Obdachlosenunterkunft zunächst auf die Dauer von höchstens vier Monaten. Eine Verlängerung dieser Frist ist statthaft. Obdachlose können auch vor Ablauf der zeitlich befristeten Bereitstellung aus einer Unterkunft herausgenommen werden, wenn Gründe hierfür vorliegen oder der Zustand der Obdachlosigkeit objektiv nicht mehr besteht.

3. Reichen die in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünfte nicht aus, einen Obdachlosen unterzubringen, so kann dieser zur Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe in verfügbare Räume Dritter als Obdach - nicht als Wohnung - eingewiesen werden. Eine solche bedingte Einweisung darf nur unter kurzer Befristung - höchstens drei Monate - erfolgen.

4. Vor jeder Einweisung nach Nr. 3 ist zu prüfen, bis zu welchem Grad Hilfe durch die Sozialämter gewährt werden kann (BSHG), insbesondere durch Übernahme der Mietkosten.

5. Familien mit Kindern oder Familien, bei denen Kinder erwartet werden oder bei denen ein Familienmitglied nicht nur für kurze Zeit erkrankt ist, sollen nach Möglichkeit nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht werden. Bürger in höherem Lebensalter sollen im Bedarfsfall in ein Alten- oder Altenpflegeheim vermittelt werden. In diesen Fällen sind durch Einschaltung der Sozialämter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine andere Lösung als die der Obdachlosenunterkunft zu finden.

a) Ein Betroffener, der bei nachgewiesenem Wegfall der Obdachlosigkeit eine ihm zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlässt oder eine ihm angebotene andere Unterkunft nicht bezieht, kann von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunter-

und Gesundheitsämter zur Verhinderung der Entstehung von Obdachlosigkeit und unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung von Betroffenen, sich um eine Unterkunft möglichst frühzeitig selbst zu bemühen, erfolgt die Bereitstellung einer Obdachlosenunterkunft zunächst auf die Dauer von höchstens vier Monaten. Eine auch mehrfache Verlängerung dieser Frist ist statthaft. Obdachlose können auch vor Ablauf der zeitlich befristeten Bereitstellung aus einer Unterkunft herausgenommen werden, wenn Gründe hierfür vorliegen oder der Zustand der Obdachlosigkeit objektiv nicht mehr besteht.

(3) Reichen die in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünfte nicht aus weitere Obdachlose unterzubringen, so können diese in verfügbare Räume Dritter als Obdach in einem öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverhältnis, nicht als Wohnung, eingewiesen werden. Eine solche bedingte Einweisung darf nur unter kurzer Befristung - höchstens drei Monate - erfolgen.

(4) Vor jeder Einweisung ist zumindest summarisch zu prüfen, bis zu welchem Grad bspw. bei der Wohnungssuche Hilfe durch andere Behörden, bspw. dem KCA, gewährt werden kann, insbesondere durch Übernahme der Mietkosten. Diese Prüfung ist bei Einweisungen nach Absatz 3 detailliert zu dokumentieren und wird Teil der Unterbringungsverfügung.

(5) Familien mit Kindern oder Familien, bei denen Kinder erwartet werden oder bei denen ein Familienmitglied nicht nur für kurze Zeit erkrankt ist, sollen nach Möglichkeit nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht werden. Bürger in höherem Lebensalter sollen im Bedarfsfall in ein Alten- oder Altenpflegeheim vermittelt werden. In diesen Fällen sind durch Einschaltung der Behörden mit Sozialbezug, bspw. KCA, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine andere Lösung als die der Obdachlosenunterkunft zu finden.

<p>kunft - auch unter Anwendung des unmittelbaren Zwangs - entfernt werden. b) Das gleiche gilt für Betroffene, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichende Vermögensmittel verfügen oder verfügen können und sich - ggf. mit Hilfe Dritter - in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können. Soweit dieser Personenkreis nach angemessener Frist den Versuch der Anmietung einer anderen Unterkunft nachweislich nicht verfolgt, also keine Anstrengungen macht, aus dem Obdach herauszukommen, kann er - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges - von der zuständigen Behörde aus der Notunterkunft geräumt werden.</p>	<p>(6) Betroffene, die bei nachgewiesenem Wegfall der Obdachlosigkeit eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine angebotene andere Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft - auch unter Anwendung des unmittelbaren Zwangs - entfernt werden.</p> <p>(7) Betroffene, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichende Vermögensmittel verfügen oder verfügen können und sich - ggf. mit Hilfe Dritter - in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können, müssen dies auch tun. Soweit dieser Personenkreis nach angemessener Frist den Versuch der Anmietung einer anderen Unterkunft nachweislich nicht verfolgt, also keine Anstrengungen macht, aus dem Obdach herauszukommen, können sie - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges - von der zuständigen Behörde aus der Notunterkunft geräumt werden.</p> <p>(8) In jeder Obdachlosenunterkunft nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 – 3 dieser Satzung gilt die dort aushängende bzw. ausgehängte Hausordnung. Daneben und unabhängig von Hausordnungen können in allen Unterkünften von der Obdachlosenbehörde Hausverbote für verbal bzw. körperlich aggressive Untergebrachte ausgesprochen werden. Diese sind im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse und Witterungsumstände zeitlich zu befristen. Nach dem Ablauf eines Hausverbots können bei weiteren Veranlassungen weitere Hausverbote ausgesprochen werden.</p>	<p>Ein konkreter Bezug zu jeweiligen Hausordnungen wird hergestellt.</p> <p>Die Möglichkeit etwaiger Hausverbote waren nach aktuellen Vorfällen zu ergänzen.</p>
<p>§ 4 Nutzungsentschädigung / Kosten</p> <p>1. Der Obdachlose kann nicht verlangen, dass ihm die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Er muss vielmehr für den Gebrauch des ihm überlassenen Obdachs der Stadt eine angemessene Nutzungsentschädigung entrichten.</p>	<p>§ 4 Nutzungsentschädigung, Kosten, Auslagenersatz und Nebenkosten</p> <p>(1) Obdachlose können nicht verlangen, dass die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Sie müssen vielmehr für den Gebrauch des überlassenen Obdachs der Stadt eine</p>	<p>§ 5 alt wurde einbezogen; I.Ü. behutsame Anpassungen und Klarstellungen aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte.</p>

<p>a) Einzelpersonen EURO/qm 0,60 monatlich b) Familien EURO/qm 1,00 monatlich</p> <p>2. Neben dieser Entschädigung hat der Obdachlose die tatsächlichen Kosten für Strom (soweit keine Strommünzautomaten vorhanden sind), Wasserverbrauch, Kanalbenutzungsgebühr und Müllabfuhr aufgrund der Endabrechnungen der jeweiligen Versorgungseinrichtungen an die Stadt zu entrichten.</p> <p>3. Obdachlose, die in Räume Dritter als Obdachlosenunterkunft untergebracht wurden, haben der Stadt alle daraus resultierenden Kosten zu erstatten, soweit eine Mietkostenübernahme durch das Sozialamt (Träger der Sozialhilfe) nicht erfolgt.</p> <p>4. Bei einer Nutzung von weniger als einem Monat ist die Abrechnung anteilig nach Tagen vorzunehmen.</p>	<p>angemessene Nutzungsentschädigung entrichten.</p> <p>Die Monatsgebühr für die Nutzung eines Platzes in Obdachlosenunterkunft beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Friedberger Landstraße 2, Tiny-Houses pro Person 420,00 € inkl. Strom, Wasser und Heizung; 2. Friedberger Landstraße 2, Containerwohnanlagen pro Person 420,00 € inkl. Strom, Wasser und Heizung; 3. Karlsbader Platz 3 pro Person 290,00 € inkl. Strom, Wasser und Heizung. <p>(2) Bei einer Unterbringung nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung werden tatsächlich anfallende Kosten, also die Miete, Strom, Wasser und Heizung auf die jeweiligen Personen umgelegt und abgerechnet. Soweit Strom, Wasser und Heizung z.B. mangels aktueller Nebenkostenabrechnung nicht oder noch nicht abgerechnet werden können, werden diese Kosten zunächst geschätzt und abgerechnet. Eine Nachberechnung der tatsächlichen Nebenkosten erfolgt bei Vorlage einer Nebenkostenabrechnung.</p> <p>(3) Bei einer Nutzung von weniger als einem Monat ist die Abrechnung anteilig nach Tagen vorzunehmen.</p> <p>(4) Werden anlässlich der Unterbringung besondere Auslagen und Nebenkosten notwendig, z. B. Renovierungskosten und kleine Instandsetzungskosten für durch Untergebrachte selbst verursachte Schäden, Umzugs- und Umsetzungskosten, Kosten für die Unterbringung von Mobiliar und/oder Hausrat, so sind diese vom betroffenen Obdachlosen der Stadt zu erstatten, soweit eine Kostenübernahme durch Behörden mit Sozialbezug, bspw. KCA, nicht erfolgt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Auslagenersatz / Nebenkosten</p> <p>Werden bei der Unterbringung besondere Auslagen und Nebenkosten notwendig, z. B. Renovierungskosten und kleine Instandsetzungskosten für selbst verursachte Schäden, Umzugs- und Umsetzungskosten, Kosten für die Unterbringung von Mobi-</p>		<p>In § 4 Absatz 3 aufgegangen.</p>

<p>liar, so sind diese vom betroffenen Obdachlosen der Stadt zu erstatten, soweit eine Kostenübernahme durch das Sozialamt (BSHG) nicht erfolgt.</p>		
<p>§ 6 Zahlungspflichtige / Kostenschuld</p> <p>Es gelten die Vorschriften nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz vom 11.07.1972 (HVwKostG).</p>		<p>Die Formulierung wurde gestrichen, weil sie nicht flexibel bei etwaigen Rechtsänderungen wäre.</p>
<p>§ 7 Rechtsbehelfe</p> <p>Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.</p>		<p>dto.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.</p>	<p>Der Termin wurde gewählt nach der nächsten Umstellung der Entschädigungsbeträge für untergebrachte Flüchtlinge.</p>